



Förderverein

**Hermann Schulze-Delitzsch**

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

**Die Genossenschaftsidee bei  
Otto von Gierke, Otto Rabe,  
Karl Geiler sowie Ernst Grünfeld  
und ihre Umsetzung heute**

**Prof. Dr. Rolf Steding**

Impressum:

Schriftenreihe.

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Heft 17, Delitzsch 2009

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert  
Redaktionsschluss: 20. Juli 2009  
ISSN 1615-181 X

Herausgeber dieses Heftes:  
Vorstand und Kuratorium des  
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch,  
Internet: [www.foerderverein-schulze-delitzsch.de](http://www.foerderverein-schulze-delitzsch.de)

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz  
Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen  
Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09  
E-Mail: [service@wagnerdigital.de](mailto:service@wagnerdigital.de)  
Internet: [www.wagnerdigital.de](http://www.wagnerdigital.de)

**Die Genossenschaftsidee bei  
Otto von Guericke, Otto Rabe,  
Karl Geiler sowie Ernst Grünfeld  
und ihre Umsetzung heute**

Prof. Dr. Rolf Steding

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung zum rechtskonzeptionellen Hintergrund der Abhandlung</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>Die historischen Initiatoren und Gestalter der deutschen Genossenschaften sowie ihrer Entstehung</b>	<b>6</b>
<b>III.</b>	<b>Der Genossenschaftsgedanke – Ausdruck der Geschichtlichkeit und der Zukunftsfähigkeit</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Otto von Gierke</b>	<b>8</b>
1.1	Wer war Otto von Gierke und wie wird er durch seine Vita gekennzeichnet	8
1.2	Gierkes wissenschaftliches Credo	9
1.3	Gierke als Denker und Kritiker im Hinblick auf die deutsche Geistesentwicklung	9
1.4	Otto von Gierke und seine kritische Auseinandersetzung mit dem BGB	10
1.5	Otto von Gierke und der Genossenschaftsgedanke	10
1.6	Der besondere Enthusiasmus Gierkes im Hinblick auf seine Vorstellung vom Genossenschaftsrecht	12
1.7	Zum Verhältnis von Hermann Schulze-Delitzsch und Otto von Gierke	12
1.8	Die Produktivgenossenschaften – ein Thema besonderer Art bei Gierke	13
<b>2.</b>	<b>Otto Rabe – Rückblick auf einen Genossenschaftspionier</b>	<b>14</b>
<b>3.</b>	<b>Karl Geiler – Plädoyer eines Wirtschaftsjuristen für die Genossenschaften</b>	<b>16</b>
3.1	Karl Geiler und dessen genossenschaftlicher Sozialverein	16
3.2.	Geilers gesellschafts- und genossenschaftsrechtlicher Nachlass	20
3.3	Der Genossenschaftsgedanke und das Erfordernis seiner Ausformung nach Geiler	21

3.4	Der genossenschaftliche Sozialverein – ein Gebilde mit Geltungsanspruch?	23
4.	<b>Ernst Grünfeld – ein begeisterter Verfechter des Genossenschaftswesens</b>	24
IV.	<b>Plädoyer für eine stärkere Wiederbelebung der Genossenschaften und der Genossenschaftsidee</b>	26
V.	<b>Die eingetragene Genossenschaft – ein „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaften?</b>	27
1.	Die eG – eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen	28
2.	Leitlinie der Genossenschaften: die Genossenschaftsidee	29
3.	Anforderungen an die Umsetzung der Genossenschaftsidee in der Praxis	29
4.	Welche Rolle ist dem Staat für Genossenschaften zugewiesen?	30
5.	Anforderungen an die Gründung einer Genossenschaft oder Vorgenossenschaft	33
6.	Die Satzung als „Gründungsurkunde“ der eG	35
7.	Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband	36
8.	Verfahren der Eintragung der eG in das Register	37
VI.	<b>Glossarium zum Unternehmensrecht (wichtige Begriffe)</b>	38
	<b>Anhang</b>	58
	Zum Autor	61
	In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen	62

## **I. Vorbemerkung zum rechtskonzeptionellen Hintergrund der Abhandlung**

Die modernen Genossenschaften in Deutschland haben schon eine lange Geschichte hinter sich. Sie entstanden nämlich bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf den Fundamenten der sogenannten alten Genossenschaften als Gebilde, die – wie z. B. die Marktgenossenschaften – auf die Erreichung eines komplexen wirtschaftlichen Zwecks gerichtet waren. Dabei bewegten sich die ersten modernen Genossenschaften allerdings noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts als „erlaubte Gesellschaften“, die jederzeit verboten werden konnten, wenn sie anderen gemeinnützigen Absichten oder „Anstalten“ hinderlich oder nachteilig waren. Da das indessen kein passendes Rechtskleid für Genossenschaften sein konnte, entstand zunächst in Preußen auf Initiative von Hermann Schulze-Delitzsch das erste eigenständige Genossenschaftsgesetz (GenG vom 23. Juli 1867). Dieses preußische Gesetz wurde Vorbild für das GenG des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, dessen Geltungsbereich als Reichsgesetz mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Bundes 1871 auf alle deutschen Länder expandierte.

## **II. Die historischen Initiatoren und Gestalter der deutschen Genossenschaften**

Die Herausbildung der Genossenschaften war zunächst ein Prozess, der nicht etwa nur auf Deutschland durchschlug, sondern ebenso besonders auch Europa insgesamt und eine Vielzahl seiner genialen Denker erfasste. In Deutschland allerdings beteiligte sich eine auffällig große Schar von besonders ambitionierten Genossenschaftsgründern wie z. B. Martin Fassbänder (1856 – 1943), Hochschullehrer, Karl Friedrich Wilhelm Haas (1839 – 1913), Jurist, Andreas Hermes (1878 – 1964), Agrarpolitiker, und Johann Heinrich Pestalozzi (1746

– 1827), Landwirt und Pädagoge, obgleich es sich bei den zitierten Genossenschaftsgründern nur um eine punktuelle Auswahl handelt.

Ein Blick auf die Personen mit der wohl stärksten Gestaltungskraft bei Genossenschaften:

Die Durchsetzung, Konstruktion und Gestaltung der Genossenschaften war zwar in vielerlei Hinsicht das Gemeinschaftswerk einer Vielzahl von Personen. Gleichwohl gibt es zwischen ihnen eine sichtbare Differenz. So spielte bereits von Anfang an – ganz besonders vor allen – Hermann Schulze-Delitzsch zunächst bei der Gründung, sodann aber auch mit der konzeptionellen Herausbildung der Genossenschaften und schließlich mit der Konstruktion und Durchsetzung des ersten Genossenschaftsgesetzes überhaupt eine absolute Spitzenrolle, an der nachweisbar kein Zweifel denkbar ist. Neben Hermann Schulze-Delitzsch (1808 – 1883) dürften auf nahezu gleicher „Höhe“ allerdings noch zwei engagierte Personen gestanden haben: Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 – 1888) sowie Otto Friedrich von Gierke (1841 – 1921). Dieses „Trio“ erwies sich allerdings nur insofern als Team, als es quasi an einem Strang zog, erwiesenermaßen fern von Teamwork war und nicht („genossenschaftlich“) kooperierte.

### **III. Der Genossenschaftsgedanke – Ausdruck der Geschichtlichkeit und der Zukunftsfähigkeit**

Ein Blick in die Geschichte belegt, dass der Genossenschaftsgedanke Wurzeln aufweist, die bis in das Mittelalter zurückreichen. Dabei haben sich am Genossenschaftsgedanken Geister recht unterschiedlicher Couleur sowohl ergötzt als auch „gerieben“. Eine Persönlichkeit mit einem besonders nachhaltigen genossenschaftlichen Engagement war der namhafte deutsche Jurist Otto von Gierke.

Seine Beschäftigung mit dem Genossenschaftsgedanken zieht noch heute,

und zwar vor allem in der ostdeutschen „Genossenschaftslandschaft“ im Agrarbereich, ein besonderes Interesse auf sich. Das erklärt sich insbesondere daraus, dass sich die hiesigen (agraren) Produktivgenossenschaften erkennbar mit Gierkes besonders bevorzugten Art von Genossenschaften deckt.

Der Genossenschaftsgedanke, wie er von Gierke vertreten wurde, ist zwar sehr exzessiv gefasst. Zugleich aber ist er faszinierend, indem er die Genossenschaft nicht nur als ein Wirtschaftskonstrukt, sondern gleichsam auch als eine Gesellschaft darzustellen versuchte, die auf entsprechenden Werten beruht und ebenso auf den Menschen (ad hominem) gerichtet ist bzw. der Person den Vorrang vor dem Kapital zum Ausdruck bringt. Diese und weitere Anforderungen müssen auch heute in den Genossenschaften wach gehalten werden. In seinem engagierten Votum für die Verteidigung geistesgeschichtlicher Grundlagen der Genossenschaften ist A. Kluge gegen eine genossenschaftliche Nur-Ökonomisierung vorgegangen. In diesem Zusammenhang sollte man auch die Anschauung Gierkes zum Genossenschaftsgedanken stellen und überdenken. V. Beuthien hat den Effekt einer solchen Annäherung so auf den Punkt gebracht: „Man versteht dann die Zeit besser.“

## **1. Otto von Gierke**

### *1.1 Wer war Otto von Gierke und wie wird er durch seine Vita gekennzeichnet?*

Otto von Gierke wurde am 11. Januar 1841 in Stettin geboren. Nach der Studienreife begann er sein Rechtsstudium zunächst in Berlin und Heidelberg, um anschließend – wieder in Berlin – seine Habilitation mit einem Teilstück von 1 100 handgeschriebenen Folioseiten über das Genossenschaftsrecht zu verfassen. Dem schlossen sich Vorlesungen über Deutsches Privatrecht und Staatsrecht an. Studenten, die an Vorlesungen von Gierke teilgenommen haben, schrieben später, dass der groß gewachsene Blondbärtige seine Vorlesungen im schweren Ringen mit sich selbst mit ungelenkten Gebärden begann und insofern fast wie der „Donnergott“



anmutete. Gierke war in vielen akademischen Ämtern tätig, so z. B. als Rektor an der Universität in Breslau und in Berlin sowie als Ehrendoktor in Harvard. 1911 wurde Gierke in den erblichen Adelsstand erhoben. Am 10. Oktober 1921 starb er.

### *1.2 Gierkes wissenschaftliches Credo*

Otto Friedrich von Gierke war Schüler von Georg Beseler, dem Wortführer jener national gesinnten Schule der historischen Rechtswissenschaft, die sich der Erforschung des mittelalterlichen deutschen Rechts widmete, einem Strang der Theorie, der auch als eine Lehre der „Germanisten“ bezeichnet wurde. Mehr noch: Gierke sah sich selbst als Spross der historischen Rechtsschule, an deren Grundthese von der Entstehung des Rechts aus dem Volksgeist er festhielt.

Nach Gierke konnte zum Beispiel das römische Recht nur die Form für das deutsche Recht abgeben. Allerdings: „Der Geist, der die Form beseelt, sei der Geist des Rechts unserer Väter!“ Gierke verlangte nun einerseits eine auf historischer Forschung des deutschen Rechts beruhende Rechtswissenschaft, daneben aber auch eine auf historischer Erforschung des deutschen Rechts beruhende philosophische Betrachtungsweise.

### *1.3 Gierke als Denker und Kritiker im Hinblick auf die deutsche Geistesentwicklung*

Ein Rückblick auf Otto von Gierkes Herangehen an eine wissenschaftliche Bewertung der seinerzeitigen Rechtsentwicklung in Deutschland zeigt die herbe Kritik Gierkes an dem Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dabei verwarnte er sich gegen die unsoziale Zielsetzung des BGB und das Fehlen einer entsprechenden Sozialordnung, aber ebenso gegen die unverständliche Ausdrucksweise des Gesetzgebers für das Volk. Allerdings nicht nur der römischrechtliche Charakter des BGB und das Fehlen von sozialen Aspekten veranlassten Gierke zur Kritik, sondern gleichwohl auch die Tatsache, dass der BGB-Entwurf „ein abstraktes Kunstwerk juris-

tischer Technik“ war, von dem Gierke meinte, dass ein solches Herangehen an das Recht in die falsche Richtung ging. Bei genauer Betrachtung verbirgt sich allerdings hinter dieser rechtlichen Bewertung auch ein nicht zu übersehender Professorenstreit.

#### *1.4 Otto von Gierke und seine kritische Auseinandersetzung mit dem BGB*

Das BGB als Zivilgesetz war 1867 in Deutschland auf den Weg gebracht und zwischen 1880 und 1883 von einer Kommission als ein erster Entwurf vorgelegt worden. 1890 trug schließlich eine zweite Kommission zur Überarbeitung des BGB-Entwurfs bei, bevor noch ein dritter Entwurf mit Änderungsvorschlägen zur vorläufigen Endfassung des BGB erarbeitet worden war, die vom Reichstag angenommen und 1900 ratifiziert wurde.

Für Otto von Gierke war die Herausbildung des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Höhepunkt seines wissenschaftlichen Lebens, vermochte er nämlich seine Leitvorstellungen auf diese Weise wirksam durchzusetzen. Dabei erfuhr das BGB auch von ihm schon vor seiner Inkraftsetzung herbe Kritik, so z. B. vor allem im Hinblick auf das soziale Modell, das das Gesetz zu Grunde legte. Ebenso betonte Gierke in seiner Bewertung auch das Maß der Freiheit im BGB, die Rechte des Einzelnen beim Gebrauch seines Eigentums und seiner rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung. Bei genauer Betrachtung hat Gierke dabei schon weiter gedacht und gleichsam auf die wirksame Beeinflussung auch der Genossenschaften abgestellt, um insgesamt z. B. bessere Möglichkeiten der unteren Klassen zur Teilnahme am Leben zu bieten, denn, so Gierke: Vertrags- und Eigentumsfreiheit müssen in soziale Absicherungen eingebunden werden.

#### *1.5 Otto von Gierke und der Genossenschaftsgedanke*

Der Genossenschaftsgedanke hat bereits eine lange Geschichte vom Mittelalter über die Epoche der Aufklärung bis zur Neuzeit, sodass das heutige

Genossenschaftsverständnis in dieser Geschichte nurmehr seine Wurzeln findet. Dabei gehörten Entstehung und Entwicklung der Genossenschaft und der Genossenschaftsidee schon traditionell zu den Zentralfragen der Forschung.

Vermeintlich sollte das damit zusammenhängen, dass man in der Genossenschaft eine typische, im Laufe der Entwicklung verschüttete Erscheinung sah. In diesem Kontext gehörte Gierke zu den leidenschaftlichsten Verkündern der Genossenschaftsidee.

So bemerkte er mit Nachdruck: „Keinem anderen Volke in dem Zuge nach Universalität und in der Fähigkeit zu staatlicher Organisation nachstehend, die meisten an Liebe der Freiheit übertreffend, haben die Germanen eine Gabe vor allen Völkern voraus, durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben – die Gabe der Genossenschaftsbildung.“

Er war auch der Auffassung, dass das Individuum in die Gemeinschaft als einem höheren Organismus eingegliedert sei und deswegen eigentlich das gesamte gesellschaftliche Leben genossenschaftlich organisiert wäre. Die Frage, worin für Gierke das Wesen des deutsch-rechtlichen Genossenschaftsgebildes bestand, beantwortete er dahingehend, dass sie, die Genossenschaft, eine Gesamtperson sei und damit eine personenrechtliche Gemeinschaft, welche das Für-sich-Sein der Individuen in einem bestimmten Bereich überwindet und durch Verbundenheit ersetzt. Dieses Genossenschaftsverständnis erstreckte Gierke schließlich sogar auf die Ehe und die Familie, ebenso wie auf die Gemeinde oder den Staat.

Ein besonderer Aspekt des Genossenschaftsbegriffs von Gierke bestand letztlich darin, dass dieser Begriff den Genossenschaftsgedanken mit der sozialen Frage und dabei insbesondere mit dem Ausgleich von Gegensätzen zwischen den wirtschaftlich Schwachen und Starken verband. Ebenso in diesem Zusammenhang forderte Gierke schließlich wiederholt „soziales Öl“ im Gesellschafts- und speziell im Genossenschaftswesen.

### *1.6 Der besondere Enthusiasmus Gierkes im Hinblick auf seine Vorstellung vom Genossenschaftsrecht*

Gierke war über die Maßen fleißig. Dabei war das mit Abstand bedeutendste Werk Gierkes „Das deutsche Genossenschaftsrecht“, das in vier Bänden mit dreieinhalbtausend Seiten vorliegt, jedoch unvollendet blieb. In ihm bemühte sich Gierke am Beispiel der Genossenschaften nachzuweisen, dass Recht aus dem Volksgeist entstehen muss und nicht aus anderen Rechtskreisen entlehnt werden darf. Er sah diesen Aspekt allerdings seinerzeit quasi durch ein unvolkstümliches romantisches Juristenrecht bedroht. Dass er seine Auffassung an den (alten) Genossenschaften exemplifizierte, erklärte sich daraus, dass Gierke den Genossenschaftsgedanken als eine tragende Komponente deutsch-rechtlicher Grundlagen betrachtete. Zugleich hatte er den Genossenschaftsbegriff nach § 1 GenG denkbar weit gefasst. Für ihn waren Genossenschaften „Lebenswelten“ mit sowohl privatrechtlichem als auch zugleich öffentlich-rechtlichem Charakter, der den ganzen Menschen begreift. Für ihn war das Individuum in die Gemeinschaft als einem höheren Organismus eingegliedert und insofern das gesellschaftliche Leben genossenschaftlich organisiert.

### *1.7 Zum Verhältnis von Hermann Schulze-Delitzsch und Otto von Gierke*

Hermann Schulze-Delitzsch und Otto von Gierke sind zwar nicht zur gleichen Zeit geboren, gleichwohl lagen die Geburten beider relativ eng beieinander. Während Schulze-Delitzsch 1808 das Licht der Welt erblickte, wurde Gierke 1841 geboren. Beide wandten sich differenten Themen zu, insofern der Delitzscher sein Interesse besonders scharf auf die Konstruktion und Gestaltung der Genossenschaften richtete und in besonderer Weise deren Entwicklung mit Hilfe des von ihm geschaffenen Genossenschaftsrechts praktisch steuerte.

Die Rolle von Gierke hingegen war erkennbar breiter angelegt und war besonders stark darauf ausgerichtet, die wissenschaftlichen Grundlagen he-

rauszukristallisieren, mit deren Hilfe bestimmte Grundfragen des Rechts allgemein und weitergehend in den Gesamtzusammenhang eingebaut wurden. Die Zusammenarbeit zwischen Schulze und Gierke jedoch fiel ebenso wie zwischen Schulze und Raiffeisen weitgehend verselbstständigt aus.

### *1.8 Die Produktivgenossenschaften – ein Thema besonderer Art bei Gierke*

Gierke hat sich ebenso wie Hermann Schulze-Delitzsch schließlich im Rahmen seines Genossenschaftsverständnisses auch der Produktivgenossenschaft zugewandt. Ebenso wie Karl Marx und auch Friedrich Engels sah Gierke in der Produktivgenossenschaft das Endziel, das gleich dem Unternehmen einzelner Kapitalisten oder einer Kapitalgenossenschaft als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Wird mithin eine derartige Produktivgenossenschaft von selbstständigen Gewerbetreibenden errichtet, so verschwinden die vielen Großgewerbe; der Einzelne hört auf, das Individuum selbstständiger Unternehmen zu sein und erlangt nun als lebendiges und mitbestimmendes Glied einer Genossenschaftsunternehmung die Selbstständigkeit zurück. In ihr, so Gierke, „findet die Personalgesellschaft für Wirtschaftszwecke ihre Vollendung“. Das Endziel der Produktivgenossenschaft ist die Konzentration der gesamten Produktivkraft ihrer Glieder in einem einzigen Genossenschaftsunternehmen, welches gleich dem Unternehmen eines einzelnen Kapitalisten oder einer Kapitalgenossenschaft als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Wird mithin eine derartige Produktivgenossenschaft von selbstständigen Gewerbetreibenden errichtet, so verschwinden die vielen Großgewerbe, der Einzelne hört auf, als Individuum selbstständiger Unternehmen zu sein und erlangt nun als lebendiges und mitbestimmendes Glied einer Genossenschaftsunternehmung die Selbstständigkeit zurück. Im direkten Gegensatz zur kapitalistischen Erwerbsgesellschaft sucht sie, je entschiedener in ihr die arbeitende Persönlichkeit als solche Trägerin des Wirtschaftsorganismus ist, desto mehr denselben

Organismus als Mittel für die Herstellung einer geistigen und sittlichen Genossenschaft zu verwenden.

## **2. Otto Rabe – Rückblick auf einen Genossenschaftspionier**

Der Werdegang der eingetragenen Genossenschaft reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Die Spuren der Genossenschaftsgedankens wurden dabei vor allem von bedeutenden Persönlichkeiten markiert, unter denen auch Otto Rabe eine Rolle spielte. Besonders eng mit der Genossenschaftsentwicklung in Sachsen verbunden, gehört er zu jenen Köpfen, die sich vom Genossenschaftsgedanken geradezu magisch angezogen fühlten und sich vorbehaltlos in den Dienst seiner praktischen Durchsetzung stellten.

Otto Rabe wurde am 8. Oktober 1862 in St. Ulrich bei Querfurt geboren. Er entstammte bäuerlichen Verhältnissen, die später seinen Lebensweg beeinflussten und vorherbestimmten. Zunächst aber besuchte er das Domgymnasium zu Merseburg. Danach genoss er auf mehreren Gütern der Provinz Sachsen eine praktische landwirtschaftliche Lehre, um anschließend an der Universität Halle Landwirtschaft und Nationalökonomie zu studieren. Sein landwirtschaftliches Staatsexamen bestand er schließlich ebenso erfolgreich wie das Examen seiner Promotion zum Doktor der Philosophie.

Im Jahr 1891 nahm Rabe zunächst eine Tätigkeit als Mitarbeiter bei einem Landwirtschaftlichen Zentralverein der Provinz Sachsen auf. Im Rahmen dieser Tätigkeit widmete er seine Aufmerksamkeit fortan dem Aufbau eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Sachsen. Diese Aufgabe ließ ihn auch fortan nicht mehr los, denn mit großem Enthusiasmus setzte er zeitlebens seine Kraft für das Genossenschaftswesen ein. Der bedeutende Genossenschaftshistoriker Helmut Faust kennzeichnete Rabe mit folgenden Worten: „Über ein Menschenalter hindurch hat er mit großem Verständnis für die Lebensbedingungen der Landwirtschaft der Ausbreitung und Vertiefung des Gedankens der genossenschaftlichen Selbsthilfe seine Arbeit gewidmet.“

Einen exemplarischen Beleg für sein rückhaltloses Bekenntnis zum Genossenschaftswesen und zu dessen Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaft lieferte Otto Rabe in einem Vortrag, den er anlässlich eines Jubiläums der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse hielt: „Überall da, wo Genossenschaften ... gut geleitet werden, gewinnt der Begriff der ‚Nachbarschaft‘ wieder die alte, schöne Bedeutung, die er auf dem Lande in vergangenen Tagen hatte, d. h. es erwächst in den Mitgliedern von allein die naturgemäße Pflicht, den Nachbarn in Not und Sorge zu helfen und mit ihm in Gefahr zusammenzustehen.“

Otto Rabe war länger als ein Vierteljahrhundert – von 1902 bis 1928 - geschäftsführender Direktor der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen. In dieser Eigenschaft gelang es ihm trefflich, Landwirtschaft und Genossenschaftswesen miteinander zu verbinden. So lag Rabe zwar vor allem an der Förderung der bäuerlichen Agrarproduktion; er suchte diese Förderung aber immer auf genossenschaftliche Darlehenskassen, die Versorgung über landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften sowie den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse über Absatzgenossenschaften. Auf diese Weise verschmolzen bei Otto Rabe Landwirtschaft und Genossenschaftswesen zu einer originellen Einheit.

Das Hauptwirkungsfeld Rabes lag zwar in Sachsen, seit 1902 gehörte er aber auch dem von Wilhelm Haas geführten Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Sitz und Stimme in dessen Verwaltungsrat an. Als dann 1931 der ländliche genossenschaftliche Einheitsverband gegründet wurde, avancierte Rabe durch Wahl gar zu dessen Vizepräsident. Bis 1933, als eine Neustrukturierung des Verbandes erfolgte, hatte er dieses Amt inne. Schließlich bedarf im Rahmen seiner Ämervielfalt wenigstens noch ein weiteres Amt ausdrücklicher Erwähnung, das Rabe nach dem Tode von Wilhelm Haas 1913 übertragen bekam: der Vorsitz im Aufsichtsrat der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Der Landesökonomierat Dr. Otto Rabe hinterließ im Schrifttum zum Ge-

nossenschaftswesen keine große Spuren. Nebenher von 1903 bis 1918 an der Hallenser Universität als Lektor für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen tätig, bestand seine wichtigste Hinterlassenschaft in der Begründung und Festigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vor allem in Sachsen. Ihm gab er das Fundament, die notwendigen Strukturen und den Erfolg. Mit einem besonderen Organisationstalent ausgestattet, wirkte Rabe maßstabsetzend für genossenschaftliches Engagement. Mit seinem Tod am 9. September 1933 in Bad Kreuth verlor die (sächsische) Genossenschaftsbewegung einen namhaften und verdienstvollen Verfechter des Genossenschaftsgedanken.

### **3. Karl Geiler – Plädoyer eines Wirtschaftsjuristen für die Genossenschaften**

#### *3.1 Karl Geiler und dessen genossenschaftlicher Sozialverein*

Die Genossenschaftsfrage wurde in der Vergangenheit keineswegs nur von „Insidern“, sondern hin und wieder auch von „Outsidern“ thematisiert. Ein Beispiel dafür war Karl Geiler, der – als angesehener Wirtschaftsjurist – auch der Genossenschaft ein besonderes Augenmerk widmete. Er plädierte dafür, die Rechtsform der eG auf unternehmerische Gebilde zu erstrecken, die nicht der vom Gesetzgeber im GenG vorgenommenen Typenbeschränkung unterliegen, jedoch genossenschaftlich verfasst sind. Am deutlichsten wird das an dem von Geiler vorgeschlagenen genossenschaftlichen Sozialverein. Damit sind Fragen der Struktur der genossenschaftlichen Rechtsform und des Rechtsbegriffs der Genossenschaft aufgeworfen, die auch aus jüngeren Beweggründen bei einer Reform des GenG einer Beantwortung bedurften. Das deutsche Gesellschaftsrecht bietet den Beteiligten am Wirtschaftsleben viele Möglichkeiten rechtsförmlicher Gestaltung ihrer Unternehmen. Die Palette dieser Möglichkeiten reicht vom Einzelbetrieb über die OHG, die KG, die AG und die GmbH bis zur eG. Dass die einzelnen Rechtsformen unterschiedlich „nachgefragt“ werden, ist ein Vorzug des unternehmensrecht-



lichen Variantenreichtums. Wenn dabei die GmbH und die KG mit ihren sechsstelligen Gründungszahlen die AG, die OHG oder vor allem auch die eG vergleichsweise schlecht „aussehen“ lassen, muss das zunächst überhaupt nicht beunruhigen. Es macht aber allenthalben Sinn, darüber nachzudenken, warum das so ist. Ein solches Nachdenken muss insofern auch über die eG stattfinden, da sie als Rechtsform seit einigen Jahrzehnten erheblich an Attraktivität eingebüßt hatte und vor einer Reform ihrer rechtlichen Grundlagen stand.<sup>1</sup> Diese Bewertung hätte bei aller (legitimen) Unterschiedlichkeit subjektiver Sichten auf die Genossenschaft ihrer derzeitigen rechtlichen Verfassung in Anbetracht der Genossenschaftsstatistik kaum widerlegt werden können.<sup>2</sup>

Die nach dem GenG gegründete eG bilden bekanntlich nur einen Teil der „Familie“ der Genossenschaften, weil die (im Genossenschaftsregister eingetragenen) Genossenschaften als eine Ausdrucksform gesetzlicher Typenbeschränkung konstruiert worden sind.<sup>3</sup> Der Gesetzgeber geht im GenG allerdings erkennbar davon aus, dass es neben der eG auch Varianten nicht eingetragener Genossenschaften gibt, die (konsequenterweise) dem Regelungsregime des GenG auch nicht unterstellt sind. Gleichwohl verfolgen auch diese „Nicht-Rechtsform-Genossenschaften“ oft einen Förderverein i. S. d. § 1 GenG. Sie bedienen sich dabei aber einer anderen vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Rechtsform als der eG, so beispielsweise der GbR, der AG oder der GmbH. Gebilde dieser Art können indessen durchaus „echte“ Genossenschaften im sozialpolitischen, ökonomischen und sozialethischen Sinne sein. Es erhebt sich indessen bei einer Reform des Genossenschaftsrechts die Frage, ob der Genossenschaftsbegriff des GenG um diese Genossenschaften erweitert werden müsste.

Als namhafter Jurist, Hochschullehrer und hessischer Ministerpräsident hat Karl Geiler, diese rechtspolitische und rechtskonzeptionell bedeutsame Frage bereits frühzeitig aufgeworfen und zunächst dahingehend fokussiert, ob es nicht angebracht sei, die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

auch auf unternehmerische Gebilde mit einer genossenschaftlichen Verfassung auszudehnen und damit die Rechtsform der eG de lege ferenda auf unterschiedliche Gestaltungsvarianten zu erstrecken. Darüber hinaus hat Karl Geiler diese Überlegung auch auf die Frage ausgedehnt, ob das genossenschaftliche Prinzip nicht generell stärker auf das Rechtssystem durchschlagen sollte.

Der Genossenschaftsrechtler Heinz Paulick hat in Verbindung mit Reformüberlegungen zum GenG auf Gedanken von Karl Geiler zurückgegriffen und diese Gedanken als sehr beachtlich für die Bestimmung der Struktur der Rechtsform, zugleich aber auch als nicht unbedenklich angesehen, und zwar vor allem deshalb, weil sie „zu einer Aufsplitterung des Genossenschaftsbegriffes führen“.<sup>4</sup>

Die folgenden Darlegungen knüpfen daran an und sollen unter dem gleichen Aspekt wie bei Heinz Paulick die Entwicklung Geilers, sein Genossenschaftskonzept und speziell dessen sogenannten Genossenschaftlichen Sozialverein thematisieren, zumal Leben, Werk und Nachlass Karl Geilers weitgehend unbekannt sind.

Die Vita Karl Geilers ist rechtlich abwechslungsreich. Als Sohn eines Juristen am 10. August 1878 in Schönau (Südschwarzwald) geboren, studierte Geiler in Freiburg i. Br., Berlin und Heidelberg Rechtswissenschaft und wirkte von 1904 bis zu seinem Tod am 14. September 1953 in Heidelberg als Rechtsanwalt in Mannheim. Zu seinem Titel Dr. iur. kam er mit einer Dissertation zum Thema „Das Anwendungsgebiet des Handelsrechts und die güterrechtliche Stellung der Handelsfrau“. 1908 begann Karl Geiler seine Mitarbeit am bekannten HGB-Kommentar von Adelbert Düringer und Max Hachenburg. 1909 beteiligte er sich an der Gründung der Handelshochschule in Mannheim. An ihr, aber auch an der Universität Heidelberg, lehrte Geiler als Professor, bis ihm durch die Nationalsozialisten 1939 seine Lehrbefugnis in einem ominösen Verfahren wegen seiner Ehe mit einer „Nicht-Arierin“ entzogen wurde.<sup>5</sup>

Die anwaltlichen und akademischen Interessen Karl Geilers lagen im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Geiler gehörte zu den gesuchtesten Wirtschaftsanwälten des Deutschen Reiches und erwies sich zu seiner Zeit als einer der intimsten Kenner des Gesellschaftsrechts. Sein Hauptarbeitsgebiet war das Gesellschaftsrecht, vor allem dessen moderne Ausgestaltung im Konzern und Kartellwesen, im Rahmen der Gesellschaftsformen untereinander und zu anderen Rechtsformen, im Verhältnis zum Steuerrecht und im internationalen Verkehr.<sup>6</sup> Sein wissenschaftliches Engagement war wesentlich durch die Verbindung von Praxis und Wissenschaft geprägt. E. Wolf hat anlässlich des 75. Geburtstages von Karl Geiler sogar folgende Aussage getroffen: „Die gegenseitige Befruchtung wissenschaftlicher und praktischer Beschäftigung ist selten bei jemanden so stark in Erscheinung getreten.“<sup>47</sup> Neben seiner Beteiligung am Düringer-Hachenburg-Kommentar zum HGB und seinen anderen gesellschaftsrechtlichen Schriften hat sich Karl Geiler auch durch Veröffentlichungen verdient gemacht, die solche Themen wie z. B. „Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts“ (Mannheim/Berlin/Leipzig 1922) oder „Sitten im modernen Wirtschaftsrecht“ (in: FS für A. Pinner, Berlin/Leipzig 1932. S. 254) zum Gegensatz hatten.

Der 67-jährige Heidelberger Rechtsanwalt und Professor wurde nach dem II. Weltkrieg dank seiner Autorität und Kompetenz sowie wegen seines Sachverständnisses von der amerikanischen Militärregierung 1945 an die Spitze des Landes Hessen gestellt und zu dessen Ministerpräsident berufen. Er geriet jedoch bald in das Gerangel zwischen Besatzungsmacht und politischen Parteien, sodass er sich 1947 nach der Bestellung der ersten parlamentarisch berufenen Regierung aus der Politik wieder zurückzog. Er schied allerdings noch nicht aus dem öffentlichen Leben aus, sondern kehrte noch einmal zur Heidelberger Universität zurück: zunächst als Ordinarius für Internationales Recht und schließlich in den Jahren 1948/49 als Rektor der Universität.

W. Mühlhausen zog die Summe seines Wirkens wie folgt: „Als Rechtslehrer

verstand sich Geiler als Jurist, der dem praktischen Leben eng verbunden war. Für ihn galt als Lebensmotiv der Ausspruch Martin Luthers, den er des öfteren zitierte: „Ein Jurist , der nicht mehr ist als ein Jurist, ist ein dumm Ding.“ Karl Geiler, der erste hessische Ministerpräsident nach dem Zweiten Weltkrieg war mehr: Jurist, Wissenschaftler und Politiker von hohem Ansehen. Er kam dem von ihm geforderten universellen Gelehrten, der über den Tellerrand der Fachwissenschaft hinausblickte, wohl selbst sehr nahe.<sup>88</sup>

### *3.2 Geilers gesellschafts- und genossenschaftsrechtlicher Nachlass*

Der absolute Schwerpunkt juristischer Beschäftigung Geilers war das Gesellschaftsrecht. In diesem Bereich liegen auch seine wichtigsten Publikationen, von denen an erster Stelle sein Beitrag im Umfang von 346 Rückseiten zum Thema „Das Gesellschaftsrecht des Bürgerlichen Rechts“ genannt werden muss, mit dem er eine gewisse Grundlegung des Gesellschaftsrechts überhaupt vornahm. Diese systematische Arbeit wurde jedoch vor allem durch Veröffentlichungen zu neueren gesellschaftlichen Organisationsformen in der Wirtschaft<sup>9</sup>, zur wirtschaftsrechtlichen Methode im Gesellschaftsrecht<sup>10</sup> und zur Wandlung von Formen der Unternehmen und ihrer Stellung im Privatrecht<sup>11</sup> vertieft und verbreitert.

Eine Bewertung Karl Geilers unter dem Aspekt seiner Veröffentlichungen dürfte darauf hinauslaufen, dass Geiler – als Integrator theoretischer und praktischer Erkenntnis – zwar kein irgendwie abgeschlossenes System der juristischen Gestaltung von gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen entworfen, wohl aber eine Vielzahl von Mosaiksteinen (teilweise auch als noch unfertige Gedanken) hinterlassen hat, die vor allem zu seiner Zeit die Entwicklung in der Rechtsprechung, Rechtslehre und Rechtsanwendung nach vorn orientierten, aber auch heute noch wertvoll sind. Das gilt vor allem für das Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Unternehmensformen des Gesellschaftsrechts, also das Aktienrecht, das Kartellrecht und das Konzernrecht, eigenartigerweise aber ganz besonders auch für das Genos-

senschaftsrecht. Es ist unverkennbar, dass die Genossenschaft in Geilers gesellschaftsrechtlichem „Weltbild“ eine besondere Rolle zu spielen bestimmt war. Es drängt sich insofern zwangsläufig die Frage auf, worauf das besondere Interesse Geilers an der Genossenschaft zurückgeht.

Die Antwort ist in einen ähnlichen Zusammenhang eingebettet, wie das bei Hermann Schulze-Delitzchs besonderen Interesse für die Genossenschaft der Fall war. Auch wenn dieser Vergleich punktuell hinkt: Schulze war bestrebt, die Genossenschaft als Vehikel zur Durchsetzung seiner Sozialfrage zu nutzen, wenngleich er mit seinem Sozialkonzept scheiterte.<sup>12</sup> – Geiler verfolgte die Vision einer zunehmenden sozialrechtlichen Gebundenheit des Individuums und der Entfaltung eines neuen Gemeinschaftslebens, für das er ein neues soziales Rechtsgebilde genossenschaftlicher Art zu schaffen vorschlug, um so sein Verständnis von der Sozialisierung durchzusetzen.

Dabei waren der Entstehungsansatz und die Konstruktionsidee bei Schulze und Geiler wohlgemerkt different, die Verbindungen der Genossenschaftsidee mit der Sozialentwicklung indessen ähnelten sich. Allerdings reagierte Schulze aus einer bestehenden gesellschaftlichen Notsituation, während Geiler auf eine seiner Meinung nach neu entstehende Herausforderung reagierte, die er im Heraufbrechen einer neuen Zeit mit einer sozial gerechten Wirtschaftsordnung erblickte (ohne jedoch als bilateraler Denker mit dieser evolutionären Vision in irgendein Naheverhältnis zum Marxismus zu geraten).

### *3.3 Der Genossenschaftsgedanke und das Erfordernis seiner Ausformung nach Geiler*

Die Genossenschaft war für Karl Geiler als Jurist grundsätzlich nur im GenG festgelegt. Gleichwohl erkannte er aber, dass damit lediglich ein bestimmter Part tatsächlicher und möglicher genossenschaftlicher Kooperation genossenschaftsgesetzlich erfasst ist. So stellte er bereits 1921 fest: „Überblickt man die rechtliche Organisation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz, so findet man, dass für die Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaft als spezifische, aus bestimmten Bedürfnissen heraus entstandene Assoziationsform eine Reihe zwingender Gesetzesvorschriften gelten, die ihre wirtschaftliche Verwendbarkeit erheblich begrenzen. Damit sind alle Vereinigungen genossenschaftlicher Art, für die das eng geschnittene Kleid der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht passt, gezwungen, sich kapitalistischer Gesellschaftsformen zu bedienen, wenn sie nicht auf eigene Rechtspersönlichkeit verzichten wollen.“<sup>13</sup>

Ein möglicher Ausweg aus dieser gesetzlichen „Sackgasse“ bestand nach Geiler lediglich in der Heranziehung des rechtsfähigen Vereins zu genossenschaftlichen Zwecken. Diesen Ausweg hielt er auch für durchaus gangbar, um das von ihm verfolgte Sozialisierungskonzept zu verwirklichen, weil die Rechtsform des Vereins keine kapitalistisch bestimmbare Beteiligung am Vereinsvermögen vorsieht und auf diese Weise dem kapitalistischen Wirtschaftssystem quasi entsagt. Dementsprechend warf er (übrigens 1922 und wiederholt 1947 in wirtschaftlich und sozial schwierigen Zeiten) die allerdings weitgreifende Frage auf, „ob nicht angesichts dieses Rechtzustandes die Schaffung weiterer kapitalistischer Organisationsformen angebracht ist und ob nicht überhaupt eine gewisse Umbiegung des kapitalistischen Wirtschaftsprinzips in das genossenschaftliche einer der Wege für den Neuaufbau unserer Wirtschaft und für eine Ausgleichung der durch das rein kapitalistische Wirtschaftssystem hervorgerufenen scharfen Gegensätze in unserem Volkskörper ist.“<sup>14</sup> Der Vorschlag Karl Geilers lief folglich darauf hinaus, den rechtsfähigen Verein des BGB als Ausgangsbasis für die Schaffung einer (weiteren, neben der eG stehenden) genossenschaftlichen Organisationsform zu nutzen, für die allerdings nicht das Konzessionsprinzip des § 22 BGB, sondern das Eintragungsprinzip wie beim e.V. nach § 21 BGB bzw. bei der eG nach § 10 GenG, und zwar als Eintragung in eine Abteilung des Vereinsregisters für genossenschaftliches Vereinswesen treten soll. Damit sollten die typisch genossenschaftlichen Eigenschaften wie genossenschaftliche Egalität der Mitglieder, genossenschaftliche Haftungsverfassung oder Über-

schussverteilung nach genossenschaftlichen Grundsätzen gewahrt, zugleich aber die Vererbung der Mitgliedschaft, die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen oder die Lockerung der territorialen Begrenzung erreicht werden.

#### *3.4 Der genossenschaftliche Sozialverein – ein Gebilde mit Geltungsanspruch?*

Die Überlegungen, die Karl Geiler über die Ausweitung des genossenschaftlichen Prinzips im Gesellschaftsrecht zu unterschiedlichen Zeitpunkten angestellt hat, verdichtete er 1947 zum genossenschaftlichen Sozialverein und strukturierte ihn als einen Zusammenschluss der Leiter, Angestellten und Arbeiter eines zu sozialisierenden Unternehmens, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt. Dabei sollten nach seiner Auffassung in geeigneten Fällen auch bisherige Eigentümer, die im Unternehmen tätig waren, als Mitglieder aufgenommen werden. Angestellte und Arbeiter, die in das sozialisierte Unternehmen neu eintreten, sollten die Mitgliedschaft erst nach dreijähriger Tätigkeit erwerben. Der Staat, der das Unternehmen gegen Entschädigung enteignet, sollte das enteignete Unternehmen mit Aktiva und Passiva dem einzelnen Sozialverein zu treuhänderischem Eigentum und wirtschaftlicher Selbstverwaltung überlassen.

Die Vermögensordnung und die Organverfassung sah Geiler wie folgt: Das Vereinsvermögen, zugleich Geschäftsvermögen des sozialisierten Unternehmens, ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten und so lange Treugut des Staates, bis die Aufwendungen des Staates getilgt sind. Mit dieser Tilgung erlischt dann das Treuhandverhältnis; das gesamte Vereins- und Geschäftsvermögen wird damit wirtschaftliches Eigentum des Sozialvereins. Die Organisation des Sozialvereins sollte aus dem Vorstand (der Geschäftsleitung), dem Verwaltungsrat, dem Produktionsausschuss und der Vereinsversammlung bestehen. Dabei war Karl Geiler davon überzeugt, dass die Produktivgenossenschaft, die bereits durch § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG vorgesehen ist, kein Ersatz für den von ihm offerierten genossenschaftlichen Sozialverein sein kann.

Die Überlegungen Karl Geilers zu den Genossenschaften und zu einem besonderen genossenschaftlichen Sozialverein werden wahrscheinlich so, wie sie mit der Vorstellung von einer Sozialisierung von Unternehmen zur Erreichung einer sozial gerechteren Wirtschaftsordnung entwickelt wurden, auf absehbarer Zeit kaum oder vielleicht nie einen Anspruch auf Geltung erheben können. Dennoch sind diese Überlegungen vor allem insofern rechtskonzeptionell bedeutsam und anregend, als sie Ausdruck des Bemühens „um eine dem Genossenschaftsgedanken Rechnung tragende zweckmäßige Lösung des Problems der Rechtsform sind“.<sup>15</sup> Dieses Problem steht bei einer Reform des GenG nach wie vor auf der Agenda. In diesem Sinne hat Karl Geiler einen Vorschlag zur Reform des GenG unterbreitet, der auch von aktueller Bedeutung ist. Er besteht darin, zu prüfen, ob es von Vorteil sein könnte, den bisherigen gesetzlichen Genossenschaftsbegriff insofern abzulösen, als er de lege ferenda nur mehr als eine Art Sammelbegriff fungierte und darunter im einzelnen die eingetragenen Genossenschaften im bisherigen Rechtsverständnis, die quasi atypisch gestalteten Genossenschaften im Rahmen solcher Rechtsformen wie AG, GmbH oder KG und schließlich solche im weiteren Sinne sozial geprägten (vereinsrechtlichen) Gebilde, wie sie Karl Geiler gesehen hat, zu subsumieren sind. Es muss allerdings einer besonderen Prüfung überlassen bleiben, das Für und Wider einer solchen Regelung abzuwägen.

#### **4. Ernst Grünfeld – ein begeisterter Verfechter des Genossenschaftswesens**

Die geistesgeschichtlichen Spuren der Genossenschaftsidee wurden von bedeutenden Persönlichkeiten markiert, unter denen auch Ernst Grünfeld eine nennenswerte Rolle spielte. Sein Name findet sich zwar in keinem gängigen Nachschlagewerk über das Genossenschaftswesen, ist aber unverdientermaßen ziemlich in Vergessenheit geraten. Gleichwohl war Grünfeld nicht nur ein begeisterter Verfechter und Wegbereiter des Genossenschaftswesens. Sein wissenschaftliches Wirken prägte vielmehr



vor allem auch das erste Seminar für Genossenschaftswesen an einer deutschen Universität: das Seminar für Genossenschaftswesen an der (damaligen) Friedrichs-Universität Halle – Wittenberg.

Ernst Grünfeld wurde im Jahr 1883 in Brünn geboren und wuchs unter gutbürgerlichen Verhältnissen auf. Er war jüdischer Abstammung, wechselt jedoch später vermutlich aus realistischen Gründen zum katholischen Glauben. Nach einem Studium der Land- und später Staatswissenschaften in Wien und Halle, praktischer Betätigung und weiteren fünf Semestern eines Volkswirtschaftsstudiums, einer zweijährigen wissenschaftlichen Assistenz in Tokio sowie einer erfolgreichen Promotion und Habilitation an der Hallenser Universität arrivierte er 1913 mit einer Autoritätsvorlesung über „Die Idee des Genossenschaftswesens in der volkswirtschaftlichen Literatur“ zum Privatdozenten. Seit 1923 wirkte Ernst Grünfeld als Direktor des bereits im Jahr 1922 gegründeten Seminars für Genossenschaftswesens an der Universität Halle-Wittenberg. Leider wurde er seiner jüdischen Abstammung wegen 1933 aus dem Amt beurlaubt und erlag nach mancher Demütigung schließlich im Jahr 1938 einem Suizid.

Gewiss war Grünfelds Wirken nicht nur und auch nicht von Anfang an dem Genossenschaftsgedanken gewidmet. Verfolgt man jedoch den wissenschaftlichen Werdegang Ernst Grünfelds, so kann man mit Fug und Recht feststellen, dass Grünfelds Schaffen im Genossenschaftswesen in besonderer Weise fokussierte. Und in der Tat können auch seine bleibenden wissenschaftlichen Leistungen in diesem Bereich lokalisiert werden. Dabei kämpfte er vor allem gegen jedwede Isolierung bei wissenschaftlichen Überlegungen zum Genossenschaftswesen. Durch die Isolierung – so schrieb er 1924 – „geht häufig der richtige Zusammenhang mit den übrigen Erscheinungen verloren und damit das Verständnis der sozialen Beziehungen und Funktionen“.

Als Ernst Grünfeld im Mai 1923 das Direktorat des Halleschen Seminars

für Genossenschaftswesen übernommen hatte, waren zwar schon wichtige Konturen des Seminarprofils ausgeprägt. Dabei hatten das Seminar auch schon Studenten absolviert und Doktoranden an ihm promoviert. Grünfeld bemühte sich jedoch zunächst, den Unterricht vorzugsweise in der Ökonomie der Genossenschaften, im Genossenschaftsrecht und in genossenschaftlicher Buchführung zu intensivieren und zu erweitern. Als Hauptaufgabe betrachtete er jedoch die Erforschung des Genossenschaftswesens. Nicht minder bedeutsam war ihm aber auch der Aufbau einer leistungsfähigen Seminarbibliothek. Um dafür Möglichkeiten der Anschaffung von Genossenschaftsliteratur zu erschließen, edierte Grünfeld ab 1923 eine in Halberstadt verlegte eigene Zeitschrift, die „Genossenschafts-Korrespondenz“, über die er eine Vielzahl interessanter Wortmeldungen zur Genossenschaftsentwicklung veröffentlichte. Grünfeld selbst war dabei stärker lehr- und forschungsorientiert. Sein wissenschaftliches Hauptaugenmerk jedoch galt der sozialen Bedeutung des Genossenschaftswesens. Unter diesem Aspekt bemühte er sich erkennbar, jedoch ohne behördlichen Zuspruch, um eine Umwandlung des Seminars in ein Genossenschaftsinstitut. Auch wenn Grünfeld infolge Amtsenthebung durch die Nationalsozialisten jäh aus seinem Schaffen gerissen wurde, bleibt sein Name in den Annalen der Genossenschaftsgeschichte. Mehr noch: Er verdient es, stärker als bislang hervorgehoben zu werden!

#### **IV. Plädoyer für eine stärkere Wiederbelebung der Genossenschaften und der Genossenschaftsidee**

Die modernen Genossenschaften in Deutschland haben schon eine lange Geschichte hinter sich. Die entstanden nämlich bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf den Fundamenten der sogenannten Alten Genossenschaften als jene Gebilde, die – wie z. B. die Marktgenossenschaften

– auf die Erreichung eines komplexen wirtschaftlichen Zwecks gerichtet waren. Dabei bewegten sich die ersten modernen Genossenschaften allerdings noch im Geltungsbereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts als sogenannte „erlaubte Genossenschaften“, die jederzeit verboten werden durften, wenn und insofern sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig waren. Da das indessen kein passendes Rechtskleid für Genossenschaften sein konnte, entstand zunächst in Preußen auf Initiative von Hermann Schulze-Delitzsch das erste eigenständige Genossenschaftsgesetz (GenG vom 23. Juli 1867). Dieses preußische Gesetz wurde Vorbild für das GenG des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, dessen Geltungsbereich als Reichsgesetz mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Bundes vom 4. Juli 1868 anfallende deutschen Länder expandierte.

## **V. Die eingetragene Genossenschaft – ein „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaften?**

### **1. Die eG – eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen**

Die Genossenschaft (eG) ist eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen. Sie steht ihrer Art nach zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften und vereint auf und in sich bestimmte Eigenschaften beider Typen. Daher wird sie mitunter auch als „Paradiesvogel“ unter den Gesellschaftsformen bezeichnet. Durch das 1889 begründete und seitdem mehrmals novellierte Genossenschaftsgesetz (GenG) versteht sich die eG als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die eine Förderung des Erwerbs bzw. der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt. Das Gewerbe, der Einzelhandel und die Landwirtschaft sind dem Gebilde „Kooperation“ geopfert worden. Wohl gemerkt: Die Kooperationsbeziehungen sind durchaus ein wichtiger Gegenstand übergreifender Forschung und Lehre, keineswegs aber identisch mit

den Genossenschaften. Es gibt zwar manchen Beleg dafür, wie man über Kooperationsbeziehungen allgemein zu meditieren vermag, ohne aber bis zu den Genossenschaften und der nur ihnen eigenen Originalität vorzudringen und sie dabei überhaupt zu erfassen. Ein Beleg dafür, wie vor allem auch die Gesetzgebung zur Verwässerung der Genossenschaftsidee beitragen kann, ist die nur noch schwer aufhaltbare tendenzielle Annäherung der gesetzlichen Regelung der eG an die Regelung der AG. Obwohl von Hermann Schulze-Delitzsch ursprünglich als Alternative zur AG konstruiert, ist die eG inzwischen nämlich bereits selbst von kapitalgesellschaftlichen Elementen durchdrungen.

Der entscheidende Grund für das Naheverhältnis und den tendenziellen Drall der eG zu AG ist zwar entstehungsgeschichtlicher Natur und reflektiert sich im Regelungsansatz der eG durch das GenG, den Hermann Schulze-Delitzsch 1867 vor dem Preußischen Abgeordnetenhaus wie folgt erklärte: „Ich kombinierte also die Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuches einmal für die Offene Handelsgesellschaft, zweitens für die Aktiengesellschaft.“

Die eingetragene Genossenschaft wurde folglich im Innenverhältnis personengesellschaftrechtlich und im Außenverhältnis nach dem Bild der AG körperschaftlich gestaltet. Damit haften der eG von Anbeginn Eigenschaften an, die sie nie ganz los wurde, wobei diese Eigenschaften aber oft hypertrophiert worden sind.

Gleichwohl haben sich die eG historisch bewährt. Allein das verbürgt indes keineswegs ihren künftigen Erfolg. Dieser Erfolg ist nämlich nur dann garantiert, wenn in den Genossenschaften immer wieder erneut Anstrengungen unternommen werden, die deren „Entpersonalisierung“ aufhalten, die Mitgliederorientierung stärken und das Interesse der Mitglieder festigen, sich an ihre eG zu binden. Die Genossenschaften müssen sich folglich auf ihre inneren Kräfte besinnen; Antriebskräfte von Kapitalgesellschaften dürfen fehl am Platz sein.

## **2. Leitlinie der Genossenschaften: die Genossenschaftsidee**

Die Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland spannt sich von ihren historischen Vorläufern in Gestalt von Allmenden Gebilden und Zünften (mitunter auch als sogenannte historische Genossenschaften der Neuzeit bezeichnet) bis hin zu den sogenannten modernen Genossenschaften (des Industriezeitalters). Deren besondere konzeptionelle Grundlage wiederum ist die (allgemeine) Genossenschaftsidee als Idee der zweckorientierten Assoziation von Menschen mit einer solidarischen Wirtschaftsgesinnung. Ihre ad personam, mithin auf den Menschen orientierte Verfassung weist darauf hin, dass die Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Menschen steht und darüber hinaus für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft einen Orientierungsrahmen bietet, der der menschlichen Natur besonders entspricht. Die Frage nach der Aktualität der Genossenschaftsidee ist in den vergangenen Jahrzehnten im Schrifttum und auf Konferenzen wiederholt erörtert worden.

In Abhängigkeit von den jeweils vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, aber auch von der (ökonomischen, soziologischen oder juristischen) Sichtweise fiel die Antwort dabei unterschiedlich aus. Die Genossenschaftsidee als Thema jedoch ist geblieben, unabhängig davon, ob sie beispielsweise als „Wirtschaftsgesinnung“, als „Gestaltungsprinzip“ oder als Leitbild gekennzeichnet wird. In Theorie und Praxis der Genossenschaften bedarf sie daher, auch wenn sie mitunter nur als visionärer Orientierungspunkt Maxime genossenschaftlichen Handelns, immer wieder der Erörterung.

## **3. Anforderungen an die Umsetzung der Genossenschaftsidee in der Praxis**

Der Gesetzgeber hat die Genossenschaftsidee definitiv nicht geregelt. Er hat jedoch die eG durch § 1 Abs. 1 mit der verbindlichen Fixierung des genossenschaftlichen Förderzwecks zunächst als einen ausschließlich auf den

wirtschaftlichen Vorteil der Mitglieder der eG gerichteten Selbsthilfeverein gekennzeichnet. Gleichsam ist den Mitgliedern einer eG freier Raum zur Ausgestaltung solcher genossenschaftlicher Prinzipien im Statut zugestanden, die durch die Rechtsprechung und in der Literatur entwickelt wurden: Treuepflicht, Gleichbehandlung und Duldungspflicht, ebenso aber auch Selbsthilfe und Selbstverwaltung. Sie machen maßgeblich die Originalität der Genossenschaften aus, sodass man durchaus feststellen kann, dass die Genossenschaftlichkeit von Genossenschaften entscheidend vom Maß der Anwendung und Durchsetzung genossenschaftlicher Prinzipien abhängig ist.

#### **4. Welche Rolle ist dem Staat für Genossenschaften zugewiesen?**

Das Verhältnis der Genossenschaften zum Staat (vor allem zur Staatsgewalt als einem den Staat besonders kennzeichnenden Element) ist differenter gestaltet.

Da die eG privatrechtliche Gesellschaften sind, ist eine unmittelbare Bindung der Genossenschaften und deren Mitgliedern an restriktive Maßnahmen des Staates grundsätzlich ausgeschlossen. Eine andere Lage ist jedoch bei den sogenannten öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, wie z. B. den Jagd – und Fischereigenossenschaften, den Wald- und Forstgenossenschaften, den Wasser- und Bodenverbänden sowie den Berufgenossenschaften, gegeben. Sie unterscheiden sich grundlegend von den eG im Sinne des § 1 GenG und zwar besonders insofern, als sie zur öffentlich-rechtlichen Ordnung gehören und einen öffentlichen Zweck verfolgen, dessen Erreichung durch die Ausstattung mit Hoheitsbefugnissen erleichtert werden soll. Auch wenn die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften allerdings durch einen mitgliedschafts-rechtlichen Status ihrer Angehörigkeit gekennzeichnet sind, haben die eG einen gänzlich anderen Charakter und ein vergleichsweise distanzierteres Verhältnis zum Staat.

Das Verhältnis des Staates zu den Genossenschaften unterliegt zwar einer allgemeinen gesetzlichen Beschränkung, die Annahme, der Staat müsse sich

unter marktwirtschaftlichen Bedingungen jeder Einflussnahme auf die Entwicklung der Genossenschaften enthalten, ist jedoch ein Trugschluss. Es gibt vielmehr für den Staat einen rechtlichen Handlungsrahmen auch im Hinblick auf den Genossenschaftssektor, um mittels Recht die Grundkonstruktion der Genossenschaftsverfassung bestimmen und auch sonst alle notwendigen Bedingungen schaffen zu können, damit die Genossenschaften Voraussetzungen vorfinden, die ihnen eine ungebremschte Entwicklung im Interesse ihrer Mitglieder möglich machen. Dabei ist es eine ganz andere Frage, ob und inwieweit der Staat seinen Handlungsrahmen ausfüllt.

Die Frage nach der Rolle des Staates im Verhältnis zu den Genossenschaften gehört zumindest in Deutschland von Anfang an zu den Grundfragen der Rechtsstellung der eG. Das erklärt sich daraus, dass die rechtliche Ordnung des Genossenschaftswesens im 19. Jahrhundert insofern noch ein Politikum ersten Ranges war, als die preußische Regierung in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts den Genossenschaften gegenüber ein tiefes Misstrauen hegte und deren Missbrauch zu politischer und ideeller Zweckverfolgung befürchtete. Eine solche Situation besteht natürlich heute nicht mehr.

Das aktuelle Problem besteht vielmehr darin, zwischen Staat und eG eine produktive Abgestimmtheit zu sichern. Es steht folglich nicht die Frage nach dem Ob, sondern die Frage nach dem Wie staatlicher Einflussnahme auf die eG. Ein an die neuen Anforderungen angepasstes GenG mit weitgehender Satzungsfreiheit und modernem Gestaltungsrahmen wäre ein positiver exemplarischer Beleg dafür.

Die auf rechtlichen Grundlagen basierende Staatsaufsicht realisiert sich im Bereich der Genossenschaften zunächst gegenüber (Primär-)Genossenschaften, vor allem aber gegenüber den Genossenschaftsverbänden, denn nach dem GenG unterliegen sie einer ständigen Aufsicht: „Die zuständige oberste Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf untersuchen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; sie kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer

Aufgaben anhalten.“ (§ 64 GenG) Diese Form der Staatsaufsicht ist stets dann legitim, wenn sie vorhersehbar, verhältnismäßig und nachprüfbar ist, wobei der Rechtsgrundsatz gilt, dass Staatsaufsicht stets Fachaufsicht, d. h. fachbezogen sein muss. Daher spielen in diesem Zusammenhang Prüfung, Kontrolle und Überwachung die entscheidende Rolle.

Ein anderer Aspekt der Staatsaufsicht betrifft die eG unmittelbar. Dabei geht es um die hoheitliche Aufsicht nach § 81 GenG als einer wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Norm, die mit ihren beiden Tatbestandsvarianten ihrer Natur nach jedoch jeweils einen anderen Schutzzweck verfolgt. Während § 81 Abs. 1 Variante 1 die Auflösung einer Genossenschaft vor allem aus Gründen der Gefahrenabwehr ermöglicht, bietet § 81 Abs. 1 Variante 2 eine besondere Handhabe zum Schutz der Rechtsformspezifisch der eG vor förderzweckwidriger Entartung. Die sich aus § 81 GenG herleitende behördliche Auflösungsbefugnis bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes wird zwar denkbar selten praktiziert; sie hat aber wohl eine gewisse Präventivwirkung. Gleichwohl wäre es durchaus denkbar, § 81 GenG von Fall zu Fall deutlicher als bislang anzuwenden und eine eG auch von Amts wegen ausnahmsweise aufzulösen.

Die Beziehungen der Genossenschaften zum Staat sind vielschichtig. Sie umfassen den Einfluss des Staates auf die Genossenschaften, das Verhältnis von Staat und Genossenschaften als funktionale Partner sowie die Einwirkung der Genossenschaften auf den Staat.

Hinzu kommt, dass Genossenschaften schon seit jeher auch Aufgaben zum Nutzen des Gemeinwohls wahrgenommen haben. Abgesehen von punktuell durchaus möglichen Widersprüchen, gibt es jedoch in Deutschland keinen Systemkonflikt zwischen dem Staat und den Genossenschaften. Alle Erfahrungen belegen viel mehr, dass ein zurückhaltendes Agieren des Staates in der Marktwirtschaft ein für Genossenschaften günstiges Klima bietet, von den Genossenschaften aber auch mancher Impuls ausgeht, der die Marktwirtschaft belebt.



## **5. Anforderungen an die Gründung einer Genossenschaft oder Vorgenossenschaft – zur Vorstufe einer künftigen eG sowie weiteren Genossenschaftsfragen und -antworten**

A. Die eingetragene Genossenschaft entsteht im Verlauf eines Gründungsvorgangs. Sie durchläuft folglich verschiedene Stadien, ehe sie die endgültige Eigenschaft einer juristischen Person erlangt hat und dann als selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr fungieren kann. Dieser Vorgang beginnt mit der (ersten) Verständigung von Interessenten über die Gründung einer Genossenschaft und endet mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

Unter juristischem Blickwinkel ist es dabei möglich, den Gründungsvorgang in drei Stadien zu zerlegen: Das erste Stadium setzt nach der unverbindlichen Vorabsprache über eine gesellschaftsrechtliche Personenvereinigung ein und ist durch das Entstehen einer (Vor-)Gründungsgesellschaft gekennzeichnet. Das zweite Stadium wird durch das Bestehen einer Vorgenossenschaft geprägt. Das dritte Stadium schließlich beendet den Gründungsvorgang mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und insofern mit ihrer Qualifizierung zur juristischen Person.

B. Die (Vor-)Gründungsgesellschaft ist ein noch ziemlich locker konstruiertes Gebilde, das Personen mit dem erklärten Willen zusammenschließt, an der Gründung einer Genossenschaft rechtsverbindlich mitzuwirken. Dieses Gebilde ist allerdings juristisch noch keine irgendwie geartete – quasi vorweggenommene – Genossenschaft. Daher sind auf die (Vor-)Gründungsgesellschaft die Vorschriften des GenG (noch) nicht anwendbar, da das neben weiteren Bedingungen eine körperschaftliche Verfassung des Personenzusammenschlusses voraussetzen würde. Die Rechtsnatur der (Vor-)Gründungsgesellschaft für eine eG bringt es mit sich, dass die Gründer für ihr rechtsgeschäftliches Tätigwerden im Namen der (Vor-)Gründungsgesellschaft sowohl mit ihrem Gesamthandsvermögen als auch mit ihrem Privatvermögen haften.

Auch ein geschäftsführender Gesellschafter ist im Zweifel ermächtigt, die (Vor-)Gründungsgesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten. Allerdings kann aus Geschäften dieser Art weder die Vorgenossenschaft noch die spätere eG verpflichtet werden. Nach § 328 BGB ist es aber zulässig, einen Vertrag zu Gunsten der Vorgenossenschaft oder der späteren eG zu schließen, auch wenn die Personenverbindung noch nicht in den Geltungsbereich des GenG übergeleitet worden ist.

C. Eine Zäsur im genossenschaftlichen Gründungsvorgang wird mit der Errichtung des Statuts durch Beschluss der (Gründungs-)Versammlung markiert. Mit diesem Schritt wird nämlich der Übergang der (Vor-)Gründungsgesellschaft in die Vorgenossenschaft und damit zugleich der Wechsel vom Recht der GbR zum Recht der eG vollzogen, denn die Vorgenossenschaft unterliegt als Vorstufe der künftigen Genossenschaft sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis bereits den Vorschriften des GenG. Das erklärt sich daraus, dass mit der Errichtung des Statuts nach dem Willen der Gründer nunmehr eine Organisation mit körperschaftlicher Verfassung entstanden ist, die übrigens auch der Gesetzgeber begrifflich bereits als Genossenschaft erfasst, ohne dass es sich dabei jedoch schon um eine eingetragene Genossenschaft handelt. Der Gesetzgeber nimmt folglich die Genossenschaft bereits in diesem Stadium zur Kenntnis, allerdings nicht als juristische Person.

D. Die Vorgenossenschaft ist eine nichtrechtsfähige Genossenschaft. Dieser Rechtsstandpunkt ist durch die Rechtsprechung des BGH begründet worden: „Mit der Errichtung der Satzung einer Genossenschaft entsteht weder ein nichtrechtsfähiger Verein noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern eine nichtrechtsfähige Genossenschaft, für die das Recht der eingetragenen Genossenschaft gilt, soweit sich aus dem Fehlen der Rechtsfähigkeit nicht Abweichendes ergibt. Die Vorgenossenschaft ist zwar noch keine

juristische Person, sondern (nur) eine gesamthänderische Personenvereinigung. Dennoch können ihr in dieser Eigenschaft durchaus Rechtspositionen zugewiesen werden.

## **6. Die Satzung als „Gründungsurkunde“ der eG**

Die Satzung ist eine Art Statut und zugleich die Voraussetzung dafür, dass die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird. Die wichtigsten Anforderungen an das Statut der eG werden im Hinblick auf dessen Inhalt vom Gesetzgeber fixiert. Dabei wird das Statut stets in der Gründungsversammlung der Genossenschaft beschlossen, die am Anfang des Gründungsvorgangs steht. Die Genossenschaftspraxis nutzt die Gründungsversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, der sich unmittelbar nach der Gründungsversammlung konstituiert und aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählt.

Das Statut ist die Voraussetzung dafür, dass die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, nachdem es früher von mindestens sieben Gründern und nach der Novellierung von drei Gründern unterzeichnet wurde sowie bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen des GenG gerecht wurde. Ein besonderes rechtliches Problem besteht in diesem Zusammenhang in der Satzungsautonomie. Da die Mitglieder der Genossenschaft „Herren“ ihres Gesellschaftervertrages sind, liegt auch die Satzungsautonomie als Hoheitsrecht der Mitglieder zur vertraglichen Ordnung ihrer Gesellschaftsrechtsverhältnisse im Rahmen der eG in ihrer unentziehbaren Zuständigkeit. Dass diese Satzungsautonomie auch im Genossenschaftsrecht gewährt wird, kann überhaupt nicht bestritten werden. Strittig ist allerdings im Genossenschaftsrecht die Frage, ob der Gesetzgeber den Mitgliedern einer Genossenschaft hinreichend Raum bietet, um die von ihnen durch Satzung zu regelnden Fragen auch unter Berücksichtigung der in jeder eG bestehenden Besonderheiten beantworten zu können. Ebenso ist es strittig, ob der Gesetzgeber die Satzungsautonomie nicht gerade bei eini-

gen Regelungsgegenständen, wie z. B. bei der statutarischen Ausgestaltung der Vorstandsmacht, ausgeschlossen hat, bei denen sie unentbehrlich sein dürfte.

Ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Genossenschaft ist die Gründungsversammlung. Sie ist allerdings keine rechtlich geregelte Erscheinung, sondern nur ein Mittel zur Verwirklichung bedeutsamer rechtlicher Notwendigkeiten: der demokratischen Verständigung über die Satzung und der Wahl der Organe als zwei wichtiger Bedingungen der Gründung der Genossenschaft. Da die Gründungsversammlung durch Gesetz nicht geregelt ist, kann sie form- und fristlos einberufen werden. Es empfiehlt sich jedoch, bestimmte Anforderungen an das Wirken der Generalversammlung bereits auf die Gründungsversammlung entsprechend anzuwenden. Das gilt z. B. für Form und Frist der Berufung der Versammlung und der Protokollierung ihrer Beschlüsse.

## **7. Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband**

Eine wichtige Besonderheit der Genossenschaft im Vergleich mit allen Rechtsformen anderer Unternehmen besteht darin, dass die Genossenschaft einem Verband angehören muss, dem das Prüfungsrecht verliehen ist, und dass sie sich zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung einer Pflichtprüfung unterziehen muss.

Diese Regelung schlägt auch auf die Genossenschaftsgründung durch und zwar insofern, als die zu gründende Genossenschaft einem Prüfungsverband beitreten sowie dessen Bescheinigung über die Zulassung der Genossenschaft zum Beitritt und dessen gutachterliche Äußerung zum Registergericht einreichen muss, aus der hervorgeht, ob auf Grund der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu befürchten ist.

Die gesetzliche Anforderung an Genossenschaften im Gründungsstadium, sich einer Gründungsprüfung durch einen Genossenschaftsverband zu unterziehen und von ihm ein Gründungsgutachten beizubringen, galt noch nicht immer für Genossenschaften. Sie wurde vielmehr erst später gesetzlich geregelt. Bis zu dieser Regelung war lediglich die Vorlage der Bescheinigung eines Prüfungsverbandes über die Zulassung der Genossenschaft zum Beitritt vorgesehen. Das Anliegen der Regelung bestand erkennbar darin, die Genossenschaften und ihre Mitglieder vor möglichen Verlusten, Rückschlägen und anderen Schäden zu schützen.

Das Gründungsgutachten eines Genossenschaftsverbandes im Ergebnis einer Gründungsprüfung vermag zwar, da es nur erst die Verhältnisse der Genossenschaft im Gründungsstadium reflektieren kann, keinen überhöhten Anforderungen gerecht zu werden, gleichwohl sind von ihm jedoch bereits eindeutige Aussagen z. B. zu den Garantien einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur organisatorischen Ausstattung des genossenschaftlichen Unternehmens oder zur Vermögenslage der Genossenschaft und ihrer Mitglieder und dabei insbesondere über das Eigenkapital und dessen Verhältnis zum Fremdkapital zu erwarten. Allein die reine Wirtschaftlichkeitsprüfung kann nicht ausschließlich Gegenstand des Gründungsgutachtens sein, denn auch bestimmte persönliche Verhältnisse wie z. B. die Befähigung der Vorstandsmitglieder, kann für das Sich-Behaupten einer Genossenschaft auf dem Markt ausschlaggebend sein.

## **8. Verfahren der Eintragung der eG in das Register**

Der Schlusspunkt hinter dem Gründungsvorgang ist die Eintragung des Statuts und der Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister. Dieses Register ist ein vom jeweils zuständigen (Register-)Gericht geführtes Verzeichnis, das für Genossenschaften grundsätzlich an die Stelle des Handelsregisters tritt. Das Genossenschaftsregister entspricht – ebenso wie das Handelsregister – dem Bedürfnis nach Transparenz und Publizität im

wirtschaftlichen Rechtsverkehr. Die Eintragung von Rechtstatsachen in das Register dient der Rechtsklarheit in wichtigen Fragen der Struktur der Genossenschaft und der Information über die Genossenschaft vor allem für Geschäftspartner und die Allgemeinheit; sie macht folglich Tatsachen offenkundig, deren Kenntnis im Rechtsverkehr erheblich ist.

## **VII. Glossarium zum Unternehmensrecht – Erläuterungen von wichtigen Begriffen mit unternehmensrechtlicher Relevanz**

**Abfindung** – eine einmalige (Geld-)Leistung zur Ablösung von Rechtsansprüchen des Ausscheidenden aus einer Gesellschaft im Wege der Auseinandersetzung; der Anspruch auf Abfindung entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens und wird durch Zahlung dessen realisiert, das der Betroffene im Fall der Liquidation erhielt.

**Absatzgenossenschaft** – Art der Genossenschaft, insbesondere in Gestalt landwirtschaftlicher Warengenossenschaften in Erscheinung tretend, die Agrarerzeugnisse ihrer Mitglieder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung an Handel oder Verbraucher verkauft.

**Abstimmung** – Meinungsbildung in der Generalversammlung, im Aufsichtsrat oder im Vorstand der eG, bei der insbesondere zwischen Beschlüssen, die mindestens der einfachen Mehrheit bedürfen, und Wahlen zu unterscheiden ist, bei denen die relative Mehrheit genügt.

**Actio pro socio** – die Befugnis des Gesellschafters einer Personengesellschaft, gegen einen Mitgesellschafter einen der Gesamthand zustehenden Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis (z. B. auf Leistung der vertraglich festgelegten Einlage durch einen Gesellschafter) im eigenen Namen zugunsten der Gesellschaft klageweise geltend zu machen; sie ist durch den Gesetz-

geber nicht ausdrücklich geregelt worden.

**Alternativgenossenschaft** – Form des Zusammenschlusses von Gleichgesinnten als Genossenschaftsgebilde, das in praxi ganz überwiegend nicht den Anforderungen des GenG Rechnung trägt und daher oft keinen Zugang zum Genossenschaftsregister erlangt, ausnahmsweise aber auch als Produktivgenossenschaft oder als Wohnungsbaugenossenschaft i.S.d. GenG begründet werden kann.

**Amtsniederlegung** – Form der sofortigen Aufgabe der Organstellung durch ein Vorstandsmitglied in der Genossenschaft aus wichtigem Grund, wobei der Akt eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, die mit einer ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses verbunden sein kann, gegebenenfalls aber auch unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses denkbar ist.

**Anfechtung** – Möglichkeit des Vorgehens dazu berechtigter Mitglieder der Genossenschaft gegen Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts auf dem gerichtlichen Klageweg, wobei die Anfechtungsklage, die durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemeinsam vertreten wird, gegen die Genossenschaft gerichtet ist.

**Anmeldung** – Erklärung des Vorstandes einer Genossenschaft mit dem Ziel der Eintragung in das Genossenschaftsregister, wobei der Anmeldung das unterzeichnete Statut, eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes über die Zulassung der Genossenschaft sowie eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes beizufügen ist.

**Anwachsung** – ein für Gesamthandsgemeinschaften (wie z. B. OHG) gel-

tender Rechtsgrundsatz, wonach bei Wegfall eines Gesamthändlers (Anteilinhabers) dessen Anteil nicht dem Ausscheidenden zufällt, sondern der Gesellschaft zusteht; der ausscheidende Gesellschafter erlangt jedoch einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die übrigen Gesellschafter auf Rückgabe von zur Nutzung eingebrachten Gegenständen, Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Herausgabe dessen, was er bei Auflösung der Gesellschaft erhalten hätte.

**Auflösung** – der erste Schritt zur Beendigung einer Gesellschaft bei Vorliegen von Gründen, die eine Auflösung rechtfertigen (wie z. B. Zweckerreichung, Vereinigung von sämtlichen Anteilen in einer Hand oder Zeitablauf) und dem die Auseinandersetzung (Abwicklung bzw. Liquidation) sowie ggf. die Vollbeendigung (registerliche Lösung der Gesellschaft) folgen; die Auflösungsgründe sind lediglich bei der AG erschöpfend und abschließend geregelt, bei anderen Gesellschaften aber vertraglich erweiterbar.

Akt der Beendigung der Genossenschaft (auch Liquidation): durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, durch Beschluss des Registergerichts, wenn die Mitgliederzahl unter drei absinkt, durch Beschluss der Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft das Gemeinwohl durch gesetzwidrige Handlungen gefährdet oder einem anderen als dem geschäftlichen Zweck nachgeht.

**Aufsichtsrat** – Organ der Genossenschaft zur Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand, das ihm jedoch gleichgeordnet ist, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, und eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen wahrzunehmen hat, dessen Mitglieder aber keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen dürfen.

**Auseinandersetzungsanspruch** – Anspruch eines Mitglieds beim Aus-



scheiden aus der Genossenschaft auf das Auseinandersetzungsguthaben, das sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder bestimmt, gerichtet auf die Zahlung einer Geldsumme innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden.

**Auskunftsrecht** – Recht der Mitglieder der Generalversammlung im Hinblick auf Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit die Auskunft zur Information, zur Meinungsbildung oder zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.

**Ausschließung** – Form der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres wegen der Mitgliedschaft in einer anderen ortsansässigen Genossenschaft mit gleichartigem Geschäftsbetrieb (gesetzlicher Ausschließungsgrund) oder infolge Vorliegens statutarischer Ausschlussgründe.

**Austritt** – Form der Beendigung der Mitgliedschaft bei Aufgabe des Wohnsitzes eines Mitglieds durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Schluss des Geschäftsjahres oder auch im Laufe des Geschäftsjahres durch Übertragung des Geschäftsguthabens.

**Beirat** – Organ, das in Genossenschaften nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit vor allem zur Beratung des Vorstandes als dem geschäftsführenden Organ bei der Vorbereitung von Entscheidungen, aber auch zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Schlichtung von Interessenkonflikten, gebildet werden kann, aber nur dann effektiv wirkt, wenn es in die zwingend vorgeschriebene Organverfassung sinnvoll eingepasst ist.

**Beitritt** – Form des Erwerbs der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung (auf der Grundlage eines freien Entschlusses) nach der Eintragung der Ge-

nossenschaft in das Genossenschaftsregister.

**Beteiligung** – Übernahme von Anteilen an anderen Unternehmen mit der Bestimmung, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen, die aber nur zulässig ist, wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

**Demokratieprinzip** – Entscheidungsgewalt, bei der die Genossenschaft oder eine Gruppe von Individuen – bei gleichem Stimmgewicht – die Entscheidungsträger als ihre beauftragten Repräsentanten legitimieren, für sie die laufenden Entscheidungen zu fällen.

**Dienst- und Werkvertragsgenossenschaft** – Genossenschaften, deren Unternehmensgegenstand auf den Abschluss eines Dienst- oder eines Werkvertrages gerichtet ist, um damit die Produktion von Erzeugnissen in den Betrieben der Mitglieder zu fördern (z. B. Betriebshilfsdienst oder Mastgemeinschaft).

**Dividende** – Anteil am Gewinn der Genossenschaft, der an die Mitglieder i.d.R. in Form eines bestimmten Prozentsatzes auf die Geschäftsguthaben ausgeschüttet wird; Voraussetzung und Grundlage ist allerdings ein Beschluss der Generalversammlung bzw. der Vertreterversammlung über die Verwendung des Jahresabschlusses.

**Ehrenamt** – Amt in der eG, das ohne Entgelt, aber häufig unter Ersatz der Auslagen und Aufwendungen nebenberuflich ausgeübt wird.

**Eigenkapital** – Kapital, das aus den eingezahlten Geschäftsguthaben der Mitglieder und den Rücklagen besteht.

**Einkaufsgenossenschaft** – Art der Genossenschaft, deren Unternehmen vor allem den Einkauf von Rohstoffen, zugleich aber auch sehr oft den Absatz und die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder i.V.m. weiteren Dienstleistungen betreibt („Full-Service-Genossenschaft“).

**Ein-Mann-eine-Stimme-Prinzip** – Grundsatz, nach dem jeder Genosse ohne Rücksicht auf die Zahl von Geschäftsanteilen, die Höhe seines Geschäftsguthabens, die Dauer der Mitgliedschaft und das Ausmaß seines Geschäftsverkehrs mit der eG grundsätzlich nur eine Stimme hat.

**Eintragung** – Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Aufnahme einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, mit der das Errichtungsverfahren für eine Genossenschaft abgeschlossen wird.

**Entlastung** – Freistellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung als Ausdruck der Billigung der Geschäftsführung und als Quittung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie als Vertrauensbekundung für die weitere Geschäftsführung.

**Förderauftrag** – einziger und ausschließlicher Zweck der Genossenschaft, den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern.

**Gemeinsamer Geschäftsbetrieb** – Einrichtung, die zu Erfüllung des Förderauftrages gegenüber den Mitgliedern einer Genossenschaft notwendig ist, wobei unter Geschäftsbetrieb die unternehmerische, auf der Grundlage der organisatorischen Zusammenfassung der Sach- und Personalmittel beruhende, planmäßig und auf Dauer angelegte Tätigkeit der eG im Rahmen eines eigenen Unternehmens zu verstehen ist, deren Träger die Mitglieder in ihrer Verkörperung durch die eG sein müssen.

**Generalversammlung** – Organ zur Gewährleistung der unmittelbaren Teilnahme der Mitglieder an der genossenschaftlichen Willensbildung, das im Hinblick auf die Beschlussfassung über die Satzung und eine Reihe weiterer Angelegenheiten eine ausschließliche Zuständigkeit hat.

**Genossenschaft** – Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl zum Zwecke der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

**Genossenschaftliche Aktiengesellschaft** – Rechtsgebilde zur Verwirklichung einer genossenschaftlichen Zielsetzung, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich die zweckneutrale und flexible Rechtsform der Aktiengesellschaft der genossenschaftlichen Wirtschaftsform anpasst.

**Genossenschaftsarten** – Erscheinungsformen der Genossenschaft, die im GenG nur exemplarisch aufgezählt sind, durch ihr gesamtes Spektrum jedoch die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten der genossenschaftlichen Rechtsform veranschaulichen.

**Genossenschaftsprinzipien** – Verallgemeinerung wesentlicher Eigenschaften von Genossenschaften wie z. B. insbesondere die Selbstverwaltung, die Selbsthilfe, die Selbstverantwortung, die Demokratie und die Förderwirtschaftlichkeit, die sich in Gestalt von Sollsätzen im Genossenschaftsrecht widerspiegeln sowie für dessen Anwendung und Auslegung unverzichtbar sind.

**Genossenschaftsregister** – Register, das vom Amtsgericht als Registergericht nach ähnlichen Grundsätzen wie das Handelsregister geführt wird, der Eintragung der Genossenschaften und ihrer Rechtsverhältnisse dient und damit in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis nach Sicherheit im Rechtsver-

kehr bestimmte Tatsachen offenkundig macht.

**Gesamthand** – die Vermögensordnung von Personengesellschaften (§§ 718, 719 BGB, 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB – GbR, OHG und KG), nach der das Vermögen einer Gesellschaft dinglich gebundenes Sondervermögen ist und den Mitgliedern kein ziffernmäßig ausgedrückter Anteil an den einzelnen gemeinschaftlichen Gegenständen zusteht; die Gesamthandsgemeinschaft ist von der juristischen Person zu unterscheiden.

**Geschäftsanteil** – Höchstbetrag der möglichen Kapitalbeteiligung für den einzelnen Genossen, der in der Satzung festgelegt werden und für jeden Genossen unabhängig von der Möglichkeit, sich mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen, gleich sein muss.

**Geschäftsführung** – Gegenstand einer Regelung, nach der sich bestimmt, ob eine Person im Innenverhältnis eines Unternehmens zu anderen Personen (Gesellschaftern) eine bestimmte auf die Verfolgung des Unternehmenszwecks gerichtete Tätigkeit vornehmen darf.

Gesamtheit der Rechtshandlungen und der tatsächlichen Maßnahmen, die der Verwirklichung des Gegenstandes des Unternehmens und der Erfüllung des Förderauftrages der eG dienen.

**Geschäftsguthaben** – Betrag, der das tatsächliche Guthaben eines Genossen, d. h. die durch Gewinn oder Verlust veränderte Einlage, beziffert und die eigentliche finanzielle Beteiligung des Genossen an seiner Genossenschaft ausdrückt, wobei er den vermögensrechtlichen Kern der Mitgliedschaft bildet und u. a. für die Gewinn- und Verlustverteilung oder die Liquidation maßgebend ist sowie als Bestandteil des genossenschaftlichen Eigenkapitals während der Dauer der Mitgliedschaft dem Auszahlungsverbot unterliegt.

**Gesellschaft** – eine dem Privatrecht unterstehende Personenvereinigung, die zur Erreichung eines bestimmten (gemeinsamen) Zwecks durch Rechtsgeschäfte (Gesellschaftsvertrag) begründet wird; es ist dabei zunächst unbeachtlich, ob es sich um eine Personengesellschaft oder eine Körperschaft handelt; das Recht schützt mit der Gesellschaft über Einzelinteressen hinaus auch jene Interessen, die mehreren Personen im Rahmen des Zusammenschlusses gemein sind.

**Gesellschaftsarten** – Ausdruck der Unterteilung der privatrechtlichen Gesellschaften in Personengesellschaften und Körperschaften, wobei der Grundtyp der Personengesellschaft die GbR und der Körperschaft der eV ist; die anderen Gesellschaften ordnen sich strukturell einer dieser Arten zu: OHG, KG, StG, Partnerschaft und EWIV der Personengesellschaft; AG, GmbH, eG und KGaA sowie SE und SCE der Körperschaft.

**Gesellschaftsrecht** – das formelle und materielle Organisationsrecht der zur gemeinsamen Zweckverfolgung durch Gesellschaftsvertrag begründeten Personenvereinigungen; sein Gegenstand sind folglich Personenvereinigungen dieser Art, d. h. Rechtspersönlichkeiten, die diese Eigenschaften (gemeinsame Zweckverfolgung und gesellschaftsvertragliche Begründung) aufweisen und überdies rechtssubjektiv grundsätzlich Personenmehrheiten sind.

**Gesellschaftsvertrag** – ein Rechtsgeschäft zur Begründung einer privatrechtlichen Gesellschaft als deren vertragliche Grundlage (bei Körperschaften auch Satzung genannt); dessen Fehlen oder Nichtigkeit kann zur fehlerhaften (auch: faktischen) Gesellschaft oder zur Scheingesellschaft führen.

**Gleichbehandlung** – ein Rechtsgrundsatz der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander in einer Gesellschaft, der eine

unsachliche Differenzierung zwischen den Gesellschaftern verbietet; durch gesellschaftsvertragliche Regelung kann aber von diesem Grundsatz abgewichen werden.

**Gleichbehandlungsgrundsatz** – Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen, die seine Begründung im Wesen der Genossenschaft als Fördergemeinschaft der Mitglieder und in der gegenseitigen Treuepflicht findet.

**Gründung** – Errichtung der Genossenschaft im Ergebnis der Erfüllung der gesetzlichen Normativbestimmungen (Mindestzahl von drei Mitgliedern und schriftliches, von den Gründern unterzeichnetes Statut), der Anmeldung der Satzung zur Eintragung und ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister.

**Gründungsprüfung** – Prüfung des Registergerichts vor Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister über die sachliche und formelle Ordnungsmäßigkeit der Errichtung, der Anmeldung und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

**Haftsumme** – Betrag, bis zu dessen Höhe die Mitglieder bei Genossenschaften mit beschränkter Nachschusspflicht Nachschüsse zu leisten haben, bei der Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt wird und nicht niedriger als der Geschäftsanteil des Mitglieds sein darf.

**Haftung** – Einstehenmüssen für Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber den Gläubigern mit dem Vermögen der Genossenschaft. Eine zentrale Rechtsfigur des Gesellschaftsrechts, die – stets nur bezogen auf eine bestimmte Gesellschaftsform gesetzlich geregelt – das Einstehenmüssen für eine aus dem Gesellschaftsverhältnis herrührende Schuld (z. B.

auf Schadenersatz) betrifft; sie kann die Gesellschafter und/oder die Gesellschaft treffen sowie beschränkt oder unbeschränkt wirken.

**Handelsgeschäft** – jedes Geschäft eines Kaufmanns, das zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört; zu ihm gehören Grundgeschäfte, wie z. B. der Verkauf von Ware, Hilfgeschäfte, so z. B. die Anstellung von Personal und Nebengeschäfte, wie z. B. die Gelegenheitsspedition.

**Handelsrecht** – das Sonderprivatrecht für den Kaufmann, dessen rechtssystematischer Standort sich daraus ergibt, dass es alle vom allgemeinen Bürgerlichen Recht abweichenden Sonderregeln für unternehmerisches Handeln bündelt; da das Handelsrecht in Gestalt des Kaufmanns einen subjektiven Bezugs- und Anknüpfungspunkt hat, wird die Geltung handelsrechtlicher Vorschriften von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die in der Person mindestens eines Rechtssubjekts liegt, das an einem Rechtsverhältnis beteiligt ist (Kaufmannseigenschaft).

**Handelsregister** – ein bei Gericht geführtes öffentliches Verzeichnis von (eintragungspflichtigen und -fähigen) Rechtstatsachen über Kaufleute, die im Handelsverkehr erheblich sind; analog gilt das auch für das Genossenschaftsregister.

**Handlungsvollmacht** – eine von einem Kaufmann oder Prokuristen erteilte typisierte Vollmacht in der Weise, dass der Bevollmächtigte alle Rechtshandlungen vornehmen kann, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt.

**Informationsrecht** – ein Aspekt der Mitgliedschaft in einer Gesellschaft; von der Wahrnehmung des Informationsrechts hängt es maßgeblich ab, wie und in welchem Umfang die Mitglieder in die Entscheidung und Kontrolle



der Gesellschaftsangelegenheiten einbezogen sind; rechtsdogmatisch muss allerdings zwischen dem Rechtsinstitut (mitgliedschaftliches Grundrecht) und den Informationsansprüchen der Mitglieder der einzelnen Gesellschaften (die auch von Rechtsform zu Rechtsform differenziert geregelt sind) unterschieden werden.

**Kaufmann** – die natürliche oder juristische Person, die im Sinne des Handelsrechts ein Handelsgewerbe betreibt, wobei die Kaufmannseigenschaft zwingend an das Handelsgewerbe gebunden ist.

**Konzernierung** – ein Bestandteil des Gesellschaftsrechts, dessen Rolle unter den Bedingungen zunehmender Konzentration, Rationalisierung und Diversifikation in der Wirtschaft für alle Rechtsformen und in allen Branchen immer bedeutsamer wird.

**Körperschaft** – von ihrer Grundstruktur her ein Verein im weiteren Sinne, der durch überindividuelle Verselbstständigung (Fortdauer bei Tod und Austritt, Vertretung durch Dritte, Mehrheitsentscheidung in der Versammlung) gekennzeichnet ist und dem insbesondere der eV, die AG, die KGaA, die GmbH und die eG angehören.

**Kreditgenossenschaft** – Art der Genossenschaft in Gestalt einer Universalbank, deren Gegenstand in der Ausübung von Bankgeschäften besteht und deren Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Mitglieder auszurichten ist (z. B. Volksbanken, Raiffeisenbanken oder Sparda-Banken).

**Kündigung** – Form der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss, wobei sie i. d. R. durch das Mitglied und nur ausnahmsweise auch durch den Gläubiger eines Mitglieds

ausgesprochen wird, um das Auseinandersetzungsguthaben vollstrecken zu können.

**Mehrstimmrecht** – Recht, das nur für Mitglieder begründet werden soll, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern.

**Minderheitsrecht** – Recht zum Schutz der Minderheit im Sinne einer Begrenzung der Duldungspflicht bei Entscheidungen, die in Sonderrechte der Mitglieder eingreifen, wobei aber ansonsten Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich auch für Minderheiten verbindlich sind.

**Mindestzahl von Mitgliedern** – Zahl der Mitglieder der Genossenschaft, die mindestens drei betragen muss mit der Konsequenz, dass die Genossenschaft durch das Registergericht aufgelöst werden kann, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.

**Mitbestimmung** – ein Ordnungsprinzip im Unternehmensrecht, das dazu beitragen soll, die Beteiligung der Arbeitnehmer an der wirtschaftlichen Macht im bestimmten Maße zu verwirklichen; sie wird aber nur in sogenannten mitbestimmten (i.d.R. großen) Gesellschaften und jeweils über deren Aufsichtsrat durch Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmer in bestimmten Formen verwirklicht.

**Mitgliedschaft** – Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, die für das Mitglied nach dem Maßstab der Rechtsgleichheit und unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Eigentümlichkeit der Genossenschaft sowohl vermögensrechtlich determiniert als auch korporative Rechte und Pflichten begründet. Wichtigste Ausdrucksform der Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einer Gesellschaft, durch die die Vermögens- und Mitverwaltungsrechte und -pflichten verkörpert werden; sie prägt in besonderer Weise das Innenrecht

von Gesellschaften.

**Mustersatzung** – Angebot von Genossenschaftsverbänden, den Gründern von Genossenschaften beim Ausarbeiten eines Statuts zu helfen, ohne sie dabei jedoch zu bevormunden.

**Nachschusspflicht** – statutarisch festgelegte Zahlungspflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft, bei deren Insolvenz Nachschüsse an die Insolvenzmasse zu leisten sind, wenn ein Gläubiger aus dem zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen nicht befriedigt werden kann.

**Nichtigkeit von Beschlüssen** – Rechtsfolge, die bei einem Beschluss eintritt, der gegen zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt, ferner, wenn er durch erfolgreiche Anfechtungsklage für nichtig erklärt wurde.

**Organe** – Organe der Willensbildung und Entscheidung in eG: der Vorstand als Leitungsorgan der Genossenschaft, dem die eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft obliegt; der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan; die Generalversammlung als Plenum der Mitglieder der Genossenschaft sowie ab einer bestimmten Größenordnung möglicherweise auch die Vertreterversammlung.

**Personengesellschaft** – die Gesellschaft im engeren bzw. eigentlichen Sinne, deren entscheidendes Charakteristikum die Abhängigkeit von der Individualität ihrer Gesellschafter ist und der insbesondere die GbR, die OHG, die KG sowie die StG angehören.

**Pflichtmitgliedschaft** – Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem Prü-

fungsverband, der die genossenschaftliche Betreuungsprüfung durchführt, deren Wichtigkeit auch darin zum Ausdruck kommt, dass sie Eintragungsvoraussetzung ist.

**Primärgenossenschaft** – Grundzelle jeder genossenschaftlichen Organisation (auch Einzelgenossenschaft), die zugleich historischer Ausgangspunkt des Genossenschaftswesens war.

**Produktivgenossenschaft** – Art der Genossenschaft, bei der die Mitglieder nicht nur gemeinsam Eigentümer, sondern zugleich auch Arbeitnehmer im (handwerklichen, industriellen oder landwirtschaftlichen) Geschäftsbetrieb der eG sind.

**Prokura** – Vollmacht, jedoch mit den Besonderheiten, dass ihr Umfang gesetzlich fixiert und ihr Bestand durch Registereintragung gesichert ist; die Prokura ist insofern inhaltlich und förmlich „festgeschrieben“.

**Prüfungsbericht** – schriftlicher Bericht des Genossenschaftsverbandes über das Ergebnis der Prüfung (§ 58 Abs. 1 GenG), auf den § 321 HGB entsprechend anzuwenden ist.

**Prüfungsrecht** – Recht des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, das durch die zuständige oberste Landesbehörde verliehen wird (§ 63 GenG), in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat, und ohne dessen Verleihung keine Pflichtprüfung vorgenommen werden darf.

**Prüfungsverband** – Genossenschaftsverband, der Träger der Prüfung von Genossenschaften ist, die Prüfung nach einem gesetzlich festgelegten Prozedere abzuwickeln hat und dessen Wirken staatlicher Aufsicht unterliegt wobei er im Rahmen seines Statuts auch weitere Aufgaben (z. B. die Betreu-

ung) wahrnehmen kann, jedoch kein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgen darf.

**Rechtsform** – eine gesetzlich geregelte Typusvariante einer Gesellschaft, wie z. B. die OHG (§§ 105 ff. HGB) oder die eG (GenG), die jeweils durch bestimmte vom Gesetzgeber zwingend oder nachgiebig vorgegebene Eigenschaften gekennzeichnet ist, von denen aber dort auch abgewichen werden kann, wo das zulässig ist.

**Rechtsformzusatz** – eine zusätzliche Kennzeichnung der Firma eines Kaufmanns: bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder „eingetragene Kauffrau“, bei der OHG „Offene Handelsgesellschaft“ und bei der KG die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ sowie bei Körperschaften „Aktiengesellschaft“ (§ 4 AktG), bei GmbH „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

**Satzung** – Oberbegriff für die Grundordnung (Verfassung) der Genossenschaft (zugleich auch Synonym für Statut) und Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und der eG, die der Schriftform bedarf und sowohl aus zwingenden als auch aus dispositiven Regeln besteht.

**Satzungsautonomie** – Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft, das darauf gerichtet ist, in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung ihrer Satzung auszugestalten und in deren Rahmen dort, wo es der Gesetzgeber zulässt, auch von der allgemeinen Regelung abweichende Festlegungen zu treffen.

**Selbstorganschaft** – Ausdrucksform dafür, dass die Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Organfunktion in einer Gesellschaft ausschließlich den Mitgliedern der Gesellschaft (selbst) obliegt; das Prinzip der Selbstorganschaft gilt für die Personengesellschaften und (ausnahmsweise) für die

Genossenschaften.

**Sonderrechte der Mitglieder** – Rechtspositionen einzelner Mitglieder einer eG, die über die allgemeinen Gesellschaftsrechte der übrigen Mitglieder hinausgehen; sie haben ihre Grundlage in der Satzung und können ohne Zustimmung der Rechtsinhaber nicht durch Mehrheitsbeschlüsse beeinträchtigt oder entzogen werden.

**Stimmrecht** – Recht jedes Genossen auf eine Stimme in der Generalversammlung, das grundsätzlich unabhängig von übernommenen Geschäftsanteilen oder der Höhe des Geschäftsguthabens wahrgenommen werden kann.

**Treuepflicht** – rechtlicher Ausdruck des Treuegedankens, der die eG verpflichtet, in ihrem Leistungsangebot und in ihrem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht zu nehmen zugleich aber auch die Mitglieder verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und genossenschaftsschädigende Handlungen zu unterlassen. Die aus der Mitgliedschaft in einer Gesellschaft erwachsende allgemeine Loyalitäts-, Interessenwahrungs- und Förderungspflicht, die zur sogenannten ungeschriebenen Legalordnung im Gesellschaftsrecht gehört und deren Verletzung entsprechende Rechtsfolgen, wie z. B. Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche, auslösen kann.

**Typenvermischung** – ein unternehmerisches (Rechts-)Gebilde, das dann vorliegt, wenn zwei verschiedene Gesellschaftsformen miteinander verbunden werden, so z. B. im Fall der GmbH & Co. KG, bei der eine GmbH als Körperschaft die Gesellschafterstellung in einer KG als Personengesellschaft einnimmt; die Typenvermischung ist eine Variante der sogenannten Atypisierung im Gesellschaftsrecht.

**Umwandlung** – die für eG bedeutsame Umstrukturierung durch Verschmel-

zung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel. Möglichkeit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und damit der Anpassung ihrer rechtlichen Strukturen an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten vor allem durch Verschmelzung, Formwechsel oder Spaltung von Gesellschaften auf der Grundlage des Umwandlungsrechts (UmwG); sie ist grundsätzlich immer dann vonnöten, wenn die Marktstellung des Unternehmens zu verbessern bzw. auszubauen ist.

**Unternehmen** – der Zentralbegriff des Unternehmensrechts, verstanden als ein interessenpluralistisches Gebilde von Anteilseignern, Managern und Arbeitnehmern; einen Rechtsbegriff des Unternehmens mit Geltungsanspruch gibt es indessen (noch) nicht, obgleich der Gesetzgeber den Unternehmensbegriff zunehmend anwendet; im Verhältnis zum Begriff des Handelsgeschäfts ist der Unternehmensbegriff unbestritten der Oberbegriff.

**Unternehmensrecht** – eine vergleichsweise junge Kategorie des Rechts, die der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit gerecht wird, indem sie den rechtlichen Rahmen vor allem für das Wirtschaften erweitert; das Unternehmensrecht baut vor allem auf dem Handelsrecht und dem Gesellschaftsrecht auf, ist jedoch als juristische Kategorie noch mit entwicklungsbedingten Unschärfen versehen.

**Unternehmens(rechts)formen** – Rechtsgebilde, die über das Einzelunternehmen hinaus im gesellschaftsrecht geregelt sind: die GbR durch die §§ 705 ff. BGB, die OHG durch die §§ 105 ff. HGB, die KG durch die §§ 161 ff. HGB, die StG durch die §§ 230 ff. HGB, der eV durch die §§ 21 ff. BGB, die AG und KGaA durch das AktG, die GmbH durch das GmbHG sowie die eG durch das GenG.

**Verbund** – System des Zusammenwirkens von Genossenschaften sowie ih-

rer regionalen Verbände, das freiwillig begründet, organisiert gewachsen und auf Dauer angelegt ist.

**Vertragsfreiheit** – ein Rechtsgrundsatz, der den Beteiligten bei der vertraglichen Ausgestaltung von Gesellschaften Raum zu konstruktiver rechtsgeschäftlicher Regelung der Verhältnisse und zur Berücksichtigung von individuellen unternehmerischen Bedürfnissen bietet; das Maß der Vertragsfreiheit ist im Gesellschaftsrecht allerdings in den Innenverhältnissen der Gesellschaften entschieden höher als in den Außenverhältnissen.

**Vertreterversammlung** – Organ der Genossenschaft, das bei Genossenschaften fakultativ durch Satzung an die Stelle der Generalversammlung tritt.

**Vorgesellschaft** – eine Stufe der Gründung einer Gesellschaft, die zwischen der Vorgründungsgesellschaft (i.d.R. eine GbR) und der fertigen Gesellschaft liegt und bei Körperschaften bis zu deren registerlichen Eintragung von besonderer Bedeutung ist; nach neuerer Rechtsprechung ist sie eine Vorform der aus ihr erwachsenden juristischen Person, auf die bereits deren Rechtsätze übertragen werden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Rechtsfähigkeit ausgehen.

**Vorstand** – Leitungsorgan der Genossenschaft, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, das i.d.R. von der Generalversammlung gewählt wird und dem die Geschäftsführung der Genossenschaft sowie deren gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt.

**Zentralgenossenschaft** – Großgenossenschaft (auch in der Rechtsform der AG), deren Mitglieder Primärgenossenschaften (Einzelgenossenschaften) sind und mit deren Bildung die Absicht verfolgt wird, anderen Großun-



ternehmen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb ein entsprechendes wirtschaftliches Gewicht gegenüberzustellen.

**Zweckverfolgung** – das entscheidende Strukturmerkmal für Gesellschaften als privatrechtliche Zweckgebilde; die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks – Motor des Zusammenschlusses – unterscheidet die Arten der Gesellschaften voneinander und ist durch den Gesellschaftsvertrag jeweils zu konkretisieren.

## Anhang:

### 1. Endnotenverzeichnis

1. Vgl. aus neuerer Zeit stellvertretend für weitere Wortmeldungen u. a. V. Beuthien, Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, GVS – Beiträge zur Diskussion, H. 2/1999, S. 8ff.; W. Blomeyer, Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, BB 2000, S. 1741, insbes. S. 1745 ff.; R. Steding, Reflexionen zur Architektur eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000, hingegen teilweise ablehnend H.-J. Schaffland, Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis, ZfgG 2001, S. 208, und gänzlich ablehnend W. Jäger, Ist das Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß?, Hamburg 2001.
2. DZ Bank AG (Hrsg.), Die deutschen Genossenschaften – Statistik 2001, Frankfurt am Main 2001, S. 13f.
3. Vergleich insbes. H. Paulick, die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Karlsruhe 1954
4. H. Paulick; Gedanken zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Neuwied 1951, S. 97
5. Vgl. dazu insbes. W. Mühlhausen, Karl Geiler und die Universität Heidelberg 1920 – 1953, Nassauische Annalen Nr. 110/1999, S. 327 ff.
6. K. Duden, Karl Geiler in: Neue Deutsche Biographie. Bd. 6 (1964), S. 151.
7. E. Wolf, Karl Geiler zum 75. Geburtstag, JZ 1953, S. 519
8. W. Mühlhausen, Karl Geiler und Christian Stock – Hessische Ministerpräsidenten im Wiederaufbau-, Marburg 1999, S. 80
9. K. Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts (Einzelbeiträge zum Recht der Wirtschaftsgemeinschaften), 2. Aufl., Mannheim/Berlin/Leipzig 1922.
10. K. Geiler, Die wirtschaftliche Methode im Gesellschaftsrecht, Berlin 1927.
11. K. Geiler, Beiträge zum modernen Recht – Aufsätze und Vorträge, Mannheim/Berlin/Leipzig 1933
12. Vgl. insbes. J. Zerche, Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von Hermann Schulze-Delitzch, Darstellung und kritische Würdigung, Delitzsch 2001, S. 31 ff.
13. K. Geiler, Der genossenschaftliche Gedanke und seine stärkere Verwirklichung im heutigen Wirtschaftsrecht Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchots Beiträge), Bd. 65 (1921), S. 139 f.
14. K. Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, a.a.O., S. 92 f., Zum Genossenschafts- und Sozialisierungsproblem, in: FS für W. Kiesselbach, Hamburg 1947, S. 101 f.
15. H. Paulick, Gedanken zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, a.a.O.

## 2. Literaturquellen

V. Beuthien, Vorwort zu M. Peters, Die Genossenschaftstheorie Otto von Gierkes (1841-1921), Göttingen 2001, S. VI.

W. W. Engelhardt, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens - Einführung in die Genossenschafts- und Kooperationslehre auf geschichtlicher Basis – Darmstadt 1985, S. 17 ff.

Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. bis 4. Bd., Berlin 1868 bis 1913 (nachgedruckt jeweils 1913 und 1954)

Otto von Gierke, in: G. Kleinheyer/Jan Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrzehnten, 3. Aufl., Bonn 1875.

Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Graz 1954, S. 1088 ff.

Otto von Gierke (1841-1921), in: G. Kleinheyer/J. Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Heidelberg 1989, S. 96.

H. Hübner, Allgemeiner Teil des BGB, Berlin 1984, S. 7.

H. Jaust, Genossenschaftliches Lesebuch, Zeugnisse aus hundert Jahren, Frankfurt am Main 1949, S. 15.

G. Kleinheyer/J. Schröder, Otto von Gierke (1841-1921), in: Deutsche Juristen auf fünf Jahrhunderten, 3. Aufl., Heidelberg 1989, S. 96

A. Kluge, Genossenschaftsgeschichte – ein zukunftsweisender Ansatz, ZfgG 1992, S. 101.

A. Kluge, Zeittafel zur deutschen Genossenschaftsgeschichte, Marburg 1992

Leitel/G. Lingelbach, 150. Geburtstag Otto von Gierkes, StuR. 1991, S. 139.

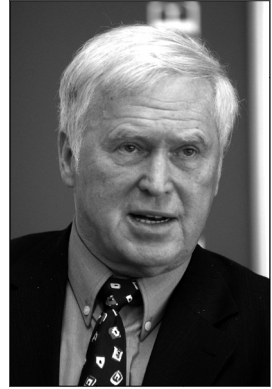
E. Mändle, Otto von Gierke, in: E. Mändle/W. Swoboda (Hrsg.), Genossenschafts-Lexikon, Wiesbaden 1992, S. 332

M. Peters, Die Genossenschaftstheorie Otto von Gierkes (1841-1921), Göttingen 2001, S. 80, 94

R. Steding, Genossenschaftsrecht Baden-Baden 2002, S. 25 ff.

V. J. Vanberg, Der demokratische Staat als Bürgergenossenschaft, JfG intern, Münster 2003, H. 1, S. 28.

E. Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 16. Kapitel: Otto von Gierke, Tübingen 1951, S. 673.



## **Zum Autor**

*Prof. Dr. iur. habil. Rolf Steding*

Geboren 1937 in Oschatz. Ab 1955 Studium der Rechtswissenschaften an der KMU Leipzig; anschließend Unternehmensjurist und danach ministerieller Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1965 Promotion; 1974 Habilitation.

Seit 1981 Ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; 1981 bis 1991 gleichsam Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“.

1990/91 Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung.

1993 (Neu-)Berufung zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Von 1990 bis 2007 Vorstandsmitglied des Instituts für Genossenschaftswesen an der HUB.

Vorsitzender des Kuratoriums des „Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“

Initiator der Festschrift zum 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch des Fördervereins: „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“

Veröffentlichungen: Mehrere Lehrbücher und Schriften sowie zahlreiche Artikel insbesondere zum Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Agrarrecht. Akademische Lehre in Potsdam sowie an anderen deutschen sowie ost- und westeuropäischen Universitäten.

**In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:**

- Heft 1**            **Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –  
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?  
Delitzsch 1999
- Heft 2**            **Günter Wagner:**  
Hermann Schulze-Delitzsch.  
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –  
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des  
Delitzscher Vorschussvereins.  
Delitzsch 2000
- Heft 3**            **Dr. Walter Koch:**  
Und sie konnten nicht zueinander kommen.  
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch  
und Friedrich Wilhelm Raiffeisen.  
Delitzsch 2000
- Heft 4**            **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**  
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich  
Delitzsch 2001
- Heft 5**            **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**  
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von  
Hermann Schulze-Delitzsch.  
– Darstellung und kritische Würdigung –  
Delitzsch 2001

- Heft 6**            **Christel Moltrecht:**  
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann  
Schulze-Delitzsch – Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10.  
Delitzsch 2002
- Heft 7**            **Hendrick Schade:**  
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen  
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.  
– Versuch einer Bestandsaufnahme –  
Delitzsch 2003
- Heft 8**            **Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder  
ohne Schulze-Delitzsch.  
Delitzsch 2004
- Heft 9**            **Hans-Jürgen Moltrecht:**  
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann  
Schulze-Delitzsch.  
Delitzsch 2005
- Heft 10**         **Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Genossenschaft versus Aktiengesellschaft oder:  
Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von Unterschieden.  
Delitzsch 2005
- Heft 11**         **Wilhelm Kaltenborn**  
Hermann Schulze-Delitzsch und die soziale Frage.  
Delitzsch 2006

- Heft 12**      **Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Die Agrargenossenschaften – eine Bereicherung der  
deutschen Genossenschaftskultur  
- Herkunft und Zukunft -  
Delitzsch 2006
- Heft 13**      **Prof. Dr. Hans-H. Münkner:**  
Was hätte Schulze-Delitzsch zu der Verordnung über die  
Europäische Genossenschaft gesagt?  
Delitzsch 2007
- Heft 14**      **Dr. Manfred Wilde:**  
Schulze als Bildungsbürger und Reformpolitiker qua Her-  
kunft?  
Zur sozialen Prägung und beruflichen Tätigkeit bis zum  
Beginn seines politischen Wirkens  
Delitzsch 2008
- Heft 15**      **Prof. Dr. Rolf Steding:**  
Das genossenschaftliche Prinzip im Spektrum des Gesell-  
schaftsrechts  
Delitzsch 2008
- Heft 16**      **Wilhelm Kaltenborn:**  
Ein vergessener Hermann Schulze-Delitzsch  
Delitzsch 2009



Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch (Hrsg.)

## Hermann Schulze-Delitzsch Weg – Werk – Wirkung



Festschrift zum 200. Geburtstag am 29. August 2008



Beim Festakt in Berlin.

Foto: wolf

### Schulzes Vielfältigkeit in Festschrift mit aktuellem Bezug gewürdigt

Den 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch hatte der Förderverein zum Anlass genommen, „um Leben und Werk Schulze-Delitzschs in seiner Vielfältigkeit und Nachhaltigkeit aus heutiger Sicht zu würdigen“, wie es im Editorial der Festschrift heißt. „Die Jubiläumsschrift knüpft deshalb an das ihm bereits vormdem gewidmete umfangreiche Schrifttum an und setzt dessen reichen Gedanken in vielerlei Hinsicht fort.“

In sieben größeren Kapiteln sind Beiträge zu Schulze-Delitzschs Genossenschaftsphilosophie, seine Auffassungen zu den Genossenschaftssparten, seinem vielfältigen gesellschaftlichen Engagement sowie zu seinen Zeitgenossen, seiner internationalen Ausstrahlung und der Umsetzung der Ideen im 21. Jahrhundert einschließlich dem Versuch einer Wertung des Lebenswerkes zu lesen.

#### Prof. Dr. Rita Süßmuth schreibt im Grußwort:

*„Mit seinen Partnern bringt der Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch uns Lesern in dieser Publikation den engagierten Genius anlässlich seines 200. Geburtstages näher. Schulze hat es verdient, ihn und seine Leistungen besser kennen und vor allem neu schätzen zu lernen.“*

Bestellung per Fax an (03 71) 27 88-1 69

Bestellcoupon:

[www.foerderverein-schulze-delitzsch.de](http://www.foerderverein-schulze-delitzsch.de)

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch  
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert  
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband  
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e. V.  
Helbersdorfer Straße 44 – 48

09120 Chemnitz

Ich bestelle beim „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e. V.“:

[ ..... ] Exemplar(e) der Festschrift „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“ à 29,90 Euro (zzgl. Porto).

[ ] Ich bezahle nach Erhalt der Rechnung.

[ ] Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, den fälligen Betrag für diese Bestellung von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname: .....

ggf. Einrichtung: .....

Adresse: .....

Kreditinstitut: .....

BLZ: ..... Konto-Nr.: .....

Ort, Datum: ..... Unterschrift(en): .....



Förderverein H. Schulze-Delitzsch  
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert  
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband  
Helbersdorfer Straße 44 - 48  
09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen  
Genossenschaftswesens e.V.“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.  
Mitglied als  natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als  
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von ..... € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname: .....

Genossenschaft/Einrichtung: .....

Adresse: .....

Bankleitzahl: .....

Kontonummer: .....

Bank: .....

Ort, Datum: .....

Unterschrift(en): .....

**Schriftenreihe.**  
**Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und**  
**Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.**

**ISSN 1615-181X**

Herausgeber:  
Vorstand und Kuratorium des  
Fördervereins Hermann Schulze- Delitzsch und  
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.  
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch